



BMF – IV/8 (IV/8)

1. Februar 2009

BMF-010311/0005-IV/8/2009

An

Gruppe I/B - Zoll
Zollamt Österreich
Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

VB-0221, Arbeitsrichtlinie Drogenausgangsstoffe

Die Arbeitsrichtlinie Drogenausgangsstoffe (VB-0221) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2009

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen anlässlich der Einfuhr und der Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern;
2. die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/1011](#) zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 der Kommission;
3. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1013](#) mit Vorschriften in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe und auf die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern;
4. das Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe ([Suchtmittelgesetz](#) – SMG).

0.2. Anwendungsbereich

(1) Nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ist ein System zur Überwachung des internationalen Handels mit Drogenausgangsstoffen einzurichten, das die Tatsache berücksichtigt, dass der Handel mit diesen Stoffen grundsätzlich legal ist. Dabei ist ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Bestreben, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Abzweigung von Drogenausgangsstoffen an die Hersteller illegaler Drogen zu verhindern, und dem kommerziellen Bedarf der chemischen Industrie und anderer Wirtschaftsbeteiligter herzustellen.

(2) Durch die [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), die [Verordnung \(EU\) 2015/1011](#) und die [Verordnung \(EU\) 2015/1013](#) werden im Hinblick auf die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen Maßnahmen zur Überwachung des Handels mit Stoffen zwischen der Union und Drittstaaten festgelegt, die häufig für die unerlaubte Herstellung und Zubereitung

von Suchtgiften und psychotropen Stoffen verwendet werden, um zu verhindern, dass derartige Stoffe für solche Zwecke abgezweigt werden. Diese Bestimmungen finden auf die in der Anlage 1 erfassten Drogenausgangsstoffe Anwendung.

(3) Im Hinblick auf das im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (BREXIT) ausgehandelte [Austrittsabkommen Großbritannien und Nordirland](#) gelten die Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen für Drogenausgangsstoffe auch im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich, ausgenommen **Nordirland**.

Im Vereinigten Königreich auf der Grundlage des Unionsrechts ausgestellte Erlaubniserteilungen für Wirtschaftsbeteiligte (Abschnitt 2.2.), Registrierungen von Wirtschaftsbeteiligten (Abschnitt 2.3.), Ausfuhrgenehmigungen (Abschnitt 3.3. bzw. Abschnitt 3.4.) und Einfuhrgenehmigungen (Abschnitt 4.3.) sind **in der EU27 NICHT mehr gültig**. Vom Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland ausgestellte Erlaubniserteilungen, Registrierungen, Ausfuhrgenehmigungen und Einfuhrgenehmigungen **sind in der EU27 NICHT gültig**. Diese gelten nur in Nordirland.

0.3. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union mit Drogenausgangsstoffen bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

0.4. Vermittlungsgeschäfte

(1) Die [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) legt auch Maßnahmen zur Überwachung von Vermittlungsgeschäften fest [Dokumentationspflicht von Ein- und Ausfuhren (siehe Abschnitt 2.1.), Erlaubnispflicht für das Betreiben von Vermittlungsgeschäften mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. Registrierungspflicht für das Betreiben von Vermittlungsgeschäften mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 2 (siehe Abschnitt 2.2.)].

(2) Soweit die Zollbehörden und die Zollorgane von solchen Vermittlungsgeschäften Kenntnis erlangen, ist auch die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften zu prüfen (siehe dazu auch Abschnitt 5).

1. Begriffsbestimmungen

1. Unter „**Drogenausgangsstoffen**“ sind alle Stoffe, die in der Anlage 1 angeführt sind, sowie alle Mischungen und Naturprodukte, die derartige Stoffe enthalten, zu verstehen. In der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) werden die Drogenausgangsstoffe auch als „**erfasste Stoffe**“ bezeichnet. Fallweise werden die Drogenausgangsstoffe auch als „Vorläuferstoffe“ bezeichnet.

Nicht als Drogenausgangsstoffe im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) gelten

- Mischungen und Naturprodukte, die Drogenausgangsstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe nicht einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich extrahiert werden können,
- Arzneimittel und Tierarzneimittel (siehe VB-0235 Abschnitt 1.1.1.) mit Ausnahme der unter Kategorie 4 aufgeführten Human- und Tierarzneimittel (siehe Anlage 1, Punkt 1).

Drogenausgangsstoffe werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- „Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 1**“ sind die im [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) unter „Kategorie 1“ aufgeführten Drogenausgangsstoffe (siehe Anlage 1, Punkt 1).
- „Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 2**“ sind die im [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) unter „Kategorie 2“ aufgeführten Drogenausgangsstoffe (siehe Anlage 1, Punkt 1).
- „Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 3**“ sind die im [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) unter „Kategorie 3“ aufgeführten Drogenausgangsstoffe (siehe Anlage 1, Punkt 1).
- „Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 4**“ sind die im [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) unter „Kategorie 4“ aufgeführten Human- und Tierarzneimittel (siehe Anlage 1, Punkt 1).

Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7079“ anzugeben*, sofern dafür nicht eigene TARIC-Positionen oder entsprechende Zusatzcodes vorgesehen sind.

2. „**Einfuhr**“ ist jede Verbringung von Drogenausgangsstoffen, die den Status von Nichtunionswaren haben, in das Zollgebiet der Union, einschließlich der Überführung in ein besonderes Verfahren und der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.
3. „**Ausfuhr**“ ist jede Verbringung von Drogenausgangsstoffen aus dem Zollgebiet der Union.
4. Als „**Vermittlungsgeschäft**“ gilt jede Tätigkeit zur Anbahnung des Ankaufs, des Verkaufs oder der Lieferung von Drogenausgangsstoffen, die von einer natürlichen oder juristischen Person mit dem Ziel betrieben wird, zwischen zwei Parteien oder im Namen mindestens einer dieser beiden Parteien eine Einigung herbeizuführen, ohne dass sie diese Stoffe in ihren Besitz nimmt oder die Durchführung eines derartigen Vorgangs leitet; hierunter fällt auch jede Tätigkeit, die von einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Union ausgeführt wird, und die den Ankauf, den Verkauf oder die Lieferung von Drogenausgangsstoffen beinhaltet, ohne dass diese Stoffe in das Zollgebiet der Union verbracht werden.
5. „**Wirtschaftsbeteiligter**“ ist jede natürliche oder juristische Person, die Drogenausgangsstoffe ein- oder ausführt oder entsprechende Vermittlungsgeschäfte betreibt, einschließlich Personen, die als Selbstständige in Ausübung eines Haupt- oder Nebengewerbes für Kunden Zollanmeldungen abgeben.
6. „**Ausführer**“ ist die natürliche oder juristische Person, die die Hauptverantwortung für die Ausfuhr aufgrund ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehung zu den Drogenausgangsstoffen und dem Empfänger trägt und von dem oder in deren Namen die Zollanmeldung gegebenenfalls abgegeben wird.
7. „**Einführer**“ ist die natürliche oder juristische Person, die die Hauptverantwortung für die Einfuhr aufgrund ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehung zu den Drogenausgangsstoffen und dem Absender trägt und die die Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen die Zollanmeldung abgegeben wird.
8. „**Endempfänger**“ jede natürliche oder juristische Person, der die Drogenausgangsstoffe geliefert werden; diese Person kann sich vom Endverwender unterscheiden.
9. „**Betriebsstätten**“ sind die Gebäude und das Gelände, die ein Wirtschaftsbeteiligter an einem jeweiligen Standort in Besitz hat.
10. „**Naturprodukt**“ ist ein Organismus oder eine Teil davon oder eine Naturstoff gemäß [Artikel 3 Nummer 39 der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#). Danach gilt als Naturstoff ein natürlich vorkommender Stoff als solcher, unverarbeitet oder lediglich manuell, mechanisch oder durch Gravitationskraft, durch Auflösung in Wasser, durch Flotation,

durch Extraktion mit Wasser, durch Dampfdestillation oder durch Erhitzung zum Wasserentzug verarbeitet oder durch beliebige Mittel aus der Luft entnommen.

2. Allgemeine Überwachungsmaßnahmen des Handels

2.1. Unterlagen und Kennzeichnung

(1) Die Wirtschaftsbeteiligten müssen gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) alle Einfuhren und alle Ausfuhren von Drogenausgangsstoffen – mit Ausnahme von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 4** (siehe Anlage 1, Punkt 1) – sowie alle Vermittlungsgeschäfte mit diesen Stoffen durch Zoll- und Handelspapiere (wie summarische Anmeldungen, Zollanmeldungen, Rechnungen, Ladungsverzeichnisse sowie Fracht- und sonstige Versandpapiere) dokumentieren.

(2) Diese Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

a) bei Drogenausgangsstoffen die Bezeichnung des Stoffs gemäß dem [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) (siehe Anlage 1, Punkt 1) bzw.

im Falle von Mischungen oder Naturprodukten (siehe Abschnitt 1 Z 10) deren Bezeichnung und die Bezeichnung jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen Stoffs gemäß dem [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#)

jeweils mit dem Zusatz „**DRUG PRECURSORS**“;

b) bei Drogenausgangsstoffen die Menge und das Gewicht des Stoffs bzw.

im Falle von Mischungen oder Naturprodukten die Menge, das Gewicht und, soweit verfügbar, den prozentualen Anteil jedes darin enthaltenen Stoffs sowie

c) Name und Anschrift des Ausführers, des Einführers, des Endempfängers und gegebenenfalls der am Vermittlungsgeschäft beteiligten Personen.

(3) Die vorstehend genannten Unterlagen sind von den Wirtschaftsbeteiligten über einen Zeitraum von drei Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem der Vorgang stattgefunden hat, aufzubewahren. Die Unterlagen müssen so in elektronischer Form oder in Papierform vorliegen, dass sie den zuständigen Behörden auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorgelegt werden können. Die Unterlagen können auf einem Bildträger oder einem sonstigen Datenträger zur Verfügung gestellt werden, sofern die Daten, wenn sie lesbar gemacht werden, mit den Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

(4) Die Wirtschaftsbeteiligten haben auf allen Packungen, die Drogenausgangsstoffe – mit Ausnahme von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 4** (siehe Anlage 1, Punkt 1) – enthalten, eine Kennzeichnung anzubringen, aus der

- bei Drogenausgangsstoffen die Bezeichnung gemäß dem [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) bzw.
- im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung und die Bezeichnung jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen Stoffs gemäß dem [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) – sofern es sich nicht um einen Drogenausgangsstoff der **Kategorie 4** (siehe Anlage 1, Punkt 1) handelt –

hervorgeht. Die Anbringung von zusätzlichen handelsüblichen Kennzeichnungen ist zulässig.

(5) Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, Zollbehörden, Polizeibehörden, amtliche Labors der zuständigen Behörden und die Streitkräfte sind im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs von der Verpflichtung, alle Einfuhren und alle Ausfuhren von Drogenausgangsstoffen sowie alle Vermittlungsgeschäfte zu dokumentieren, ausgenommen.

2.2. Erlaubniserteilung für Wirtschaftsbeteiligte

(1) Gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) müssen in der Union niedergelassene Wirtschaftsbeteiligte – ausgenommen Zollagenten und Spediteure, wenn sie ausschließlich in dieser Eigenschaft handeln, – einen Beauftragten, der für den Handel mit erfassten Stoffen der Kategorie 1 verantwortlich ist, ernennen. Wirtschaftsbeteiligte oder verantwortliche Beauftragte, die Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 1** ein- oder ausführen oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben, benötigen eine **Erlaubnis**. Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Wirtschaftsbeteiligte oder der Beauftragte niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) In Österreich wird diese Erlaubnis durch die Abteilung VI/A/6 des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erteilt.

(3) Die Erlaubnis ist auf einem Vordruck, der dem Muster gemäß Anlage 2 Muster 1 entspricht, auszustellen. Auf die Anmerkungen zu diesem Vordruck in Anlage 2 bei Muster 1 wird hingewiesen. Die Erlaubnis kann entweder

- a) als Erlaubnis für alle erfassten Stoffe und alle Vorgänge für die jeweilige Betriebsstätte oder
- b) als Erlaubnis für alle erfassten Stoffe und alle Vorgänge für den jeweiligen Mitgliedstaat erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(5) Der Erlaubnisinhaber hat die ausstellende Behörde zu informieren, wenn sich hinsichtlich seiner Erlaubnis relevante Daten ändern. Die ausstellende Behörde kann die Erlaubnis

entsprechend ändern. Ungültig gewordene Erlaubnisse sind an die ausstellende Behörde zurückzugeben.

(6) Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, Zollbehörden, Polizeibehörden, amtliche Labors der zuständigen Behörden und die Streitkräfte sind im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs von der Erlaubnispflicht gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7079“*) sowie von der Verpflichtung zur Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten ausgenommen.

(7) Sofern nicht eine genehmigungspflichtige Ausfuhr (Abschnitt 3) oder eine genehmigungspflichtige Einfuhr (Abschnitt 4) vorliegt, bildet die Erlaubnis (einschließlich der Erlaubnis für Vermittlungsgeschäfte) bei der Einfuhr (Abschnitt 1 Z 2) oder bei der Ausfuhr (Abschnitt 1 Z 3) eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Urkunde sind in der Zollanmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7061“*).

2.3. Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten

(1) Gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) müssen in der Union niedergelassene Wirtschaftsbeteiligte – ausgenommen Zollagenten und Spediteure wenn sie ausschließlich in dieser Eigenschaft handeln – einen Beauftragten für den Handel mit erfassten Stoffen der Kategorie 2 verantwortlich ist, ernennen. Wirtschaftsbeteiligte oder Beauftragte, die

- Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 2** ein- oder ausführen oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben, oder die
- Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 3** ausführen,

müssen die Anschrift der Geschäftsräume, in denen sie diesen Tätigkeiten nachgehen, registrieren lassen und gegebenenfalls jede Änderung der Anschrift bekannt geben. Dieser Verpflichtung ist bei der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat nachzukommen, in dem der Wirtschaftsbeteiligte niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) In Österreich wird diese Registrierung durch die Abteilung VI/A/6 des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durchgeführt.

(3) Die Registrierung ist auf einem Vordruck, der dem Muster gemäß Anlage 2 Muster 2 entspricht, auszustellen. Auf die zu diesem Vordruck enthaltenen Anmerkungen wird hingewiesen.

Hinweise:

*Für die über die durchgeführte Registrierung ausgestellten Nachweise bestanden bis **30. Juni 2015** keine Formvorschriften. Sie konnten daher entweder formlos oder auf einem Vordruck erteilt werden und variierten auch in Form und Aussehen je nach ausstellendem Mitgliedstaat. Solche Nachweise bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiter gültig.*

Gemäß [Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2015/1013](#) dürfen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Registrierungen weiter anhand von Vordrucken gewähren, die vor Inkrafttreten der [Verordnung \(EU\) 2015/1013](#) am 1. Juli 2015 gedruckt wurden und den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden nationalen Vorschriften entsprechen, bis deren Bestände aufgebraucht sind.

(4) Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, Zollbehörden, Polizeibehörden, amtliche Labors der zuständigen Behörden und die Streitkräfte sind im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs von der Registrierungspflicht gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7079“*).

Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind auch Wirtschaftsbeteiligte, die die Ausfuhr „**kleiner Mengen**“ von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 3** betreiben (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7062“*). Als Ausführer kleiner Mengen gelten Wirtschaftsbeteiligte, wenn der Gesamtumfang der von ihnen innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahrs (1. Jänner bis 31. Dezember) durchgeführten Ausfuhren

- von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 3 oder
- von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 3, die in Mischungen und Naturprodukten (siehe Abschnitt 1 Z 10) enthalten sind,

folgende Mengen nicht überschritten haben:

Stoff	Menge
Aceton ⁽¹⁾	50 kg
Ethylether ⁽¹⁾	20 kg
Methylethylketon ⁽¹⁾	50 kg
Toluol ⁽¹⁾	50 kg
Schwefelsäure	100 kg
Salzsäure	100 kg

⁽¹⁾ Einschließlich der Salze dieser Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist.

Werden Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 in einer Menge zur Ausfuhrabfertigung gestellt, die die vorstehenden Grenzwerte nicht überschreiten, ist die Abfertigung auch ohne Nachweis der Registrierung durchzuführen. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Grenzwerte ist dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und

Konsumentenschutz, Abteilung VI/A/6, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, mittels Kontrollmitteilung folgendes bekannt zu geben:

- Name und Anschrift des Ausführers,
- Bestimmungsland,
- die Art des Drogenausgangsstoffes sowie
- die ausgeführte Menge.

In Zweifelsfällen kann auch im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Telefon: 01/71100 – 644768) rückgefragt werden, ob (im Hinblick auf bereits getätigte Ausfuhren) eine Registrierungspflicht besteht.

(6) Sofern nicht eine genehmigungspflichtige Ausfuhr (Abschnitt 3) oder eine genehmigungspflichtige Einfuhr (Abschnitt 4) vorliegt, bildet der Nachweis über die durchgeführte Registrierung (einschließlich der Registrierung von Vermittlungsgeschäften) bei der Einfuhr (Abschnitt 1 Z 2) oder bei der Ausfuhr (Abschnitt 1 Z 3) eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Urkunde sowie ein allfällig vergebenes Registrierungskennzeichen sind in der Zollanmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7061“*).

3. Ausfuhr in Drittländer

3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Als – genehmigungspflichtige – Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen gilt

- die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, sowie
- die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen, die nach einer mindestens zehntägigen Lagerung in einer Freizone aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

(2) Werden Drogenausgangsstoffe innerhalb von zehn Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in ein besonderes Verfahren wieder ausgeführt, ist eine Ausfuhrgenehmigung nicht erforderlich. Die Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. der Nachweis über die durchgeführte Registrierung (siehe Abschnitt 2.3.) ist jedoch auch in diesen Fällen notwendig.

3.2. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 1** ist gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhrgenehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „X035“*) (siehe Abschnitt 3.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 2** ist gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhrgenehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „X035“*; siehe Abschnitt 3.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(3) Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 3** ist gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhrgenehmigung im Normalverfahren (siehe Abschnitt 3.3.) oder im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren (siehe Abschnitt 3.4.) erforderlich (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „X035“*), die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3), **wenn die Drogenausgangsstoffe für eines der folgenden Länder bestimmt sind.**

Stoff	Bestimmung			
Aceton (¹) Ethylether (¹) Methylethylketon (MEK) (¹) Toluol (¹)	Afghanistan	AF	Kolumbien	CO
	Ägypten	EG	Libanon	LB
	Antigua und Barbuda	AG	Madagaskar	MG
	Argentinien	AR	Malaysia	MY
	Äthiopien	ET	Malediven	MV
	Australien	AU	Mexiko	MX
	Benin	BJ	Republik Moldau	MD
	Bolivien	BO	Nigeria	NG
	Brasilien	BR	Oman	OM
	Chile	CL	Pakistan	PK
	Costa Rica	CR	Paraguay	PY
	Dominikanische Republik	DO	Peru	PE
	Ecuador	EC	Philippinen	PH
	El Salvador	SV	Republik Korea	KR
	Ghana	GH	Russische Föderation	RU
	Guatemala	GT	Sambia	ZM
	Haiti	HT	Saudi-Arabien	SA
	Honduras	HN	Tadschikistan	TJ
	Indien	IN	Türkei	TR
	Island	IS	Uruguay	UY
	Jordanien	JO	Venezuela	VE
	Kanada	CA	Vereinigte Arabische Emirate	AE
	Kaimaninseln	KY	Vereinigte Republik Tansania	TZ
	Kasachstan	KZ		
Salzsäure Schwefelsäure	Bolivien	BO	Peru	PE
	Chile	CL	Russische Föderation	RU
	Ecuador	EC	Sambia	ZM
	Island	IS	Türkei	TR
	Kolumbien	CO	Venezuela	VE
	Malaysia	MY		

(¹) Einschließlich der Salze dieser Stoffe, sofern solche Salze möglich sind.

Hinweis: Die vorstehende Liste wird gemäß [Artikel 10 der Verordnung \(EU\) 2015/1011](#) auf der Website der Kommission unter https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs-4/prohibitions-and-restrictions/drug-precursors-control_en#practical-tools-for-implementation veröffentlicht.

Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 3** in alle anderen Länder, ist **keine** Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Der Nachweises über die durchgeführte Registrierung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7061“*; siehe Abschnitt 2.3.) ist jedoch auch in diesen genehmigungsfreien Fällen notwendig, sofern nicht

eine Ausfuhr in kleinen Mengen (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7062“*, siehe Abschnitt 2.3.) vorliegt.

(4) Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 4** ist gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhrgenehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „X035“*) (siehe Abschnitt 3.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

3.3. Ausfuhrgenehmigung im Normalverfahren

(1) Die Ausfuhrgenehmigung im Normalverfahren wird auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2 Muster 3) ausgestellt und kann in einer oder mehreren Amtssprachen der Union gedruckt sein (die österreichischen Formulare sind zweisprachig deutsch / englisch gedruckt). Die Vordrucke haben – sofern sie nicht auf elektronischem Wege erteilt werden – das Format A4. Sie sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar ist. Auf die zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung im Normalverfahren wird in vier Exemplaren mit den laufenden Nummern 1 bis 4 ausgestellt. Diese Exemplare sind wie folgt zu verwenden:

- das **Exemplar Nr. 1** verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- die **Exemplare Nr. 2 und Nr. 3** sind bei der Beförderung der Drogenausgangsstoffe mitzuführen und sowohl bei der Ausfuhrabfertigung als auch beim Ausgang aus dem Zollgebiet der Union vorzulegen (siehe Abs. 4);
- das **Exemplar Nr. 4** ist für den Ausführer bestimmt und von diesem aufzubewahren.

Dass eine Ausfuhrgenehmigung im Normalverfahren erteilt wurde, ist aus dem Vermerk in **Feld 3** (Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren ~~JA~~ / NEIN) ersichtlich.

(3) Eine Ausfuhrgenehmigung kann für maximal zwei Drogenausgangsstoffe erteilt werden. Enthält eine Sendung mehr als zwei Drogenausgangsstoffe, sind entsprechend der Anzahl der Drogenausgangsstoffe mehrere Genehmigungen erforderlich.

(4) Die **Exemplare Nr. 2 und Nr. 3** der Ausfuhrgenehmigung, die eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK bildet, sind

1. der Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung vorgenommen wird (**Ausfuhrzollstelle**)
und

2. der zuständigen Behörde am Ort des Ausgangs der Sendung aus dem Zollgebiet der Union (**Ausgangszollstelle**) vorzulegen.

Die **Ausfuhrzollstelle** hat die Ausfuhrabfertigung auf beiden Exemplaren im Feld 20 vordrucksgemäß zu bestätigen.

Die **Ausgangszollstelle** hat auf beiden Exemplaren im Feld 22 den Ausgang aus dem Zollgebiet der Union vordrucksgemäß zu bestätigen. Das **Exemplar Nr. 2** ist von der Ausgangszollstelle danach an die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zurückzusenden. Das **Exemplar Nr. 3** verbleibt bei der Sendung und hat die Drogenausgangsstoffe in das Bestimmungsland zu begleiten.

Sofern für eine genehmigungspflichtige Ausfuhr die Abgabe einer Zollanmeldung nicht erforderlich ist, ist die Ausfuhrgenehmigung nur der Ausgangszollstelle zur Bestätigung des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union vorzulegen.

(5) Fehlen in der Ausfuhrgenehmigung die Angaben in den Feldern 7 (Sonstige Beteiligte), 8 (Zollstelle der Zollanmeldung), 10 (Ausgangsstelle), 11 (Eingangsstelle des Einfuhrlandes), 12 (Beförderungsmittel), 13 (Beförderungsrouten) und 18 (Rechnungsnummer), weil sie bei Antragstellung noch nicht bekannt sind, so wird im Feld 21 von der ausstellenden Behörde vorgeschrieben, dass der Wirtschaftsbeteiligte diese Angaben nachzureichen hat. Dabei gilt:

- die Angabe in Feld 18 (Rechnungsnummer) muss vom Wirtschaftsbeteiligten spätestens bei Abgabe der Zollanmeldung bei der **Ausfuhrzollstelle** gemacht werden. Die Ausfuhrzollstelle hat die Genehmigung vor der Austrittsbestätigung entsprechend zu ergänzen;
- die zusätzlichen Angaben in den Feldern 7 und 8 sowie 10 bis 13 sind vom Wirtschaftsbeteiligten spätestens der **Ausgangszollstelle** vor der körperlichen Verbringung der Sendung nachzuliefern. Die Ausgangszollstelle hat die Genehmigung vor der Austrittsbestätigung entsprechend zu ergänzen.

(6) Wird die Ausfuhrgenehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Ausführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(7) Die im Feld 4 der Ausfuhrgenehmigung vermerkte Frist ist die Geltungsdauer, innerhalb derer die Drogenausgangsstoffe das Zollgebiet der Union verlassen haben müssen. Diese Frist darf höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung betragen, kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(8) Teilabschreibungen von Ausfuhrgenehmigungen im Normalverfahren sind nicht zulässig. Diese sind nur bei Genehmigungen möglich, die im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren (siehe Abschnitt 3.4.) erteilt wurden. Bestätigungen auf der Rückseite des Exemplars Nr. 2 sind daher nur im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren anzubringen.

3.4. Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren

(1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde bei häufigen Ausfuhren eines bestimmten Drogenausgangsstoffes der **Kategorie 3**, bei denen stets derselbe in der Union ansässige Ausführer und derselbe im Bestimmungsland ansässige Einführer tätig sind, eine **Ausfuhrgenehmigung im vereinfachten Verfahren** erteilen, die für einen Zeitraum von entweder sechs oder zwölf Monaten gilt.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren wird auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2 Muster 3) ausgestellt und kann in einer oder mehreren Amtssprachen der Union gedruckt sein (die österreichischen Formulare sind zweisprachig deutsch / englisch gedruckt). Die Vordrucke haben – sofern sie nicht auf elektronischem Wege erteilt werden – das Format A4. Sie sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar ist. Auf die zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen.

(3) Die Ausfuhrgenehmigung im vereinfachten Verfahren wird anhand der Exemplare mit den Nummern 1, 2 und 4 des Formblattes erteilt. Diese Exemplare sind wie folgt zu verwenden:

- das **Exemplar Nr. 1** verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- das **Exemplar Nr. 2** ist bei der Ausfuhrabfertigung vorzulegen (siehe Abs. 5) und verbleibt ansonsten beim Ausführer;
- das **Exemplar Nr. 4** ist für den Ausführer bestimmt und von diesem aufzubewahren.

Dass eine Ausfuhrgenehmigung im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren erteilt wurde, ist aus dem entsprechenden Vermerk in **Feld 3**

Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren JA / ~~NEIN~~

ersichtlich. Im Falle eines vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahrens müssen die Felder 7 (Sonstige Beteiligte), 8 (Zollstelle der Zollanmeldung), 10 (Ausgangsstelle), 11 (Eingangsstelle des Einfuhrlandes), 12 (Beförderungsmittel), 13 (Beförderungsrouten) und 18 (Rechnungsnummer) nicht ausgefüllt werden.

(4) Auch im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren kann eine Ausfuhrgenehmigung nur für maximal zwei Drogenausgangsstoffe erteilt werden. Enthält eine Sendung mehr als zwei Drogenausgangsstoffe, sind entsprechend der Anzahl der Drogenausgangsstoffe mehrere Genehmigungen erforderlich.

(5) Der Ausführer hat auf der Rückseite von Exemplar Nr. 2 (in den Feldern 24 und 25) genaue Angaben zu jedem Ausfuhrvorgang, insbesondere die Menge des jeweils ausgeführten Drogenausgangsstoffes und die Restmenge, zu vermerken. In der Ausfuhranmeldung und den sonstigen Ausfuhrbegleitpapieren ist neben der Genehmigungsnummer die Angabe „**VEREINFACHTES AUSFUHRGENEHMIGUNGSVERFAHREN**“ anzubringen.

Hinweis: Dieser Vermerk lautet in den anderen Amtssprachen der Union wie folgt:

BG: опростена процедура на лиценз за износ

CS: zjednodušený postup vývozního povolení

DA: forenklet procedure for meddelelse af eksporttilladelse

EL: απλουστευμένη διαδικασία άδειας εξαγωγής

EN: simplified export authorisation proceDURE

ES: procedimiento simplificado de autorización de exportación

ET: ekspordiloo väljastamise lihtsustatud kord

FI: yksinkertaistettua menettelyä noudattaen annettu vientilupa

FR: procédure simplifiée d'autorisation d'exportation

HR: pojednostavnjeni postupak za izdavanje odobrenja za izvoz

HU: egyszerűsített kiviteli eljárás

IT: autorizzazione di esportazione con procedura semplificata

LT: supaprastinta eksporto leidimų išdavimo tvarka

LV: vienkāršota eksporta atļaujas procedūra

MT: procedura ssemplifikata ta' awtorizzazzjoni għall-esportazzjoni

NL: vereenvoudigde procedure voor het verlenen van een uitvoervergunning

PL: uproszczona procedura wydania zezwoleń na wywóz

PT: autorização de exportação concedida por procedimento simplificado

RO: autorizație de export prin procedură simplificată

SC: förenklat förfarande för exporttillstånd

SK: zjednodušený postup udelenia vývozného povolenia

SL: poenostavljeni postopek za izdajo dovoljenja

Das Exemplar Nr. 2 der Ausfuhrgenehmigung, die eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK bildet, ist der Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung vorgenommen wird (**Ausfuhrzollstelle**) vorzulegen. Die Ausfuhrzollstelle hat die Ausfuhrabfertigung in den Feldern 26 und 27 vordrucksgemäß zu bestätigen und die Ausfuhrgenehmigung dem Ausführer zurückzugeben, der das Exemplar Nr. 2 spätestens zehn Arbeitstage nach Ende der Geltungsdauer an die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zurückzuschicken hat. Eine Bestätigung in den Feldern 20 und 22 ist im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren **nicht** anzusetzen.

Die zusätzliche Vorlage der Genehmigung bei der zuständigen Behörde am Ort des Ausgangs der Sendung aus dem Zollgebiet der Union (**Ausgangszollstelle**) ist **nicht** erforderlich.

Sofern für eine genehmigungspflichtige Ausfuhr die Abgabe einer Zollanmeldung nicht erforderlich ist, ist die Ausfuhrgenehmigung der Ausgangszollstelle zur Bestätigung der Ausfuhr in den Feldern 26 und 27 vorzulegen.

(6) Wird die Ausfuhrgenehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Ausführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(7) Die im Feld 4 der Ausfuhrgenehmigung vermerkte Frist ist die Geltungsdauer, innerhalb deren die Drogenausgangsstoffe das Zollgebiet der Union verlassen haben müssen. Diese Frist darf im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren sechs oder zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung betragen.

3.5. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll in der Ausfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0221: Drogenausgangsstoffe“ (VuB-Code „0221“) gekennzeichnet und im TARIC in der Maßnahme 467 enthalten.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
X035	Ausfuhrgenehmigung (Ausgangsstoffe) von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer niedergelassen ist	Abschnitt 3.2.
7061	Nachweis der Registrierung/Erlaubnis für die Ein- oder Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen oder Vermittlungsgeschäfte mit Drogenausgangsstoffen	Abschnitt 2.2., Abschnitt 2.3. und Abschnitt 3.2.
7062	Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 3 in kleinen Mengen	Abschnitt 2.3. und Abschnitt 3.2.
7079	Ausnahme - Ware von VuB 0221 (Drogenausgangsstoffe) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen (siehe Abschnitt 2.2. und Abschnitt 2.3.) oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen, siehe Abschnitt 1. und Anlage 1)

3.6. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr

(1) Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 ausführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben) benötigen zur Ausübung dieser Tätigkeiten eine Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.). Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 ausführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben) oder Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 ausführen, müssen bei den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaates registriert sein, in dem sie niedergelassen sind (siehe Abschnitt 2.3.). Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist daher die Erlaubnis bzw. der Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen. Die Überwachungs Zollstelle ist ferner unaufgefordert darüber zu unterrichten, wenn die Erlaubnis gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 bzw. die Registrierung gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorien 2 und 3 geändert wird oder nicht mehr besteht.

(2 Drogenausgangsstoffe der Kategorien 1, 2 und 4 sowie ausfuhrbewilligungspflichtige Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 dürfen nur ausgeführt werden, wenn dafür eine Ausfuhrbewilligung gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) erteilt wurde.

a) Drogenausgangsstoffe, für deren Ausfuhr eine Ausfuhrgenehmigung im Normalverfahren erteilt wurde:

Für jede Sendung sind die Blätter 2 und 3 der Ausfuhrgenehmigung gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungs Zollstelle zur Bestätigung vorzulegen. Die von der Überwachungs Zollstelle bestätigte Ausfuhrgenehmigung (Blätter 2 und 3) hat die Sendung bis zum tatsächlichen Austritt aus der Union zu begleiten und ist der Ausgangs Zollstelle gemeinsam mit dem Handelspapier bzw. Versandpapier zur Ausgangsbestätigung vorzulegen.

b) Drogenausgangsstoffe, für deren Ausfuhr eine Ausfuhrgenehmigung im vereinfachten Verfahren erteilt wurde:

Für jede Sendung ist das Blatt 3 der Ausfuhrgenehmigung gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungs Zollstelle zur Bestätigung vorzulegen. Die von der Überwachungs Zollstelle bestätigte Ausfuhrgenehmigung verbleibt beim Ausführer. In das Handelspapier bzw. das Versandpapier ist außer den Angaben gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) auch der Vermerk „**VEREINFACHTES AUSFUHRGENEHMIGUNGSVERFAHREN**“ aufzunehmen.

(3) Die Überwachungszollstelle hat die Übereinstimmung der Ausfuhrgenehmigung mit den Versandpapieren **vor dem Versand** zu prüfen. Die zollamtlich bestätigten Blätter der Ausfuhrbewilligung sind an den Ausführer zu retournieren.

4. Einfuhr aus Drittländern

4.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Als – genehmigungspflichtige – Einfuhr von Drogenausgangsstoffen gilt jede Verbringung von Drogenausgangsstoffen, die den Status von Nichtunionswaren haben, in das Zollgebiet der Union, **ausgenommen** Drogenausgangsstoffe werden

- ab- oder umgeladen,
- vorübergehend verwahrt,
- in einer Freizone gelagert oder
- in das externe Versandverfahren der Union überführt.

(2) Die Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. der Nachweis über die durchgeführte Registrierung (siehe Abschnitt 2.3.) ist jedoch auch in den genehmigungsfreien Fällen notwendig.

4.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Für die Einfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 1** ist gemäß [Artikel 20 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Einfuhrgenehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „L135“*; siehe Abschnitt 4.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Einführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) Für die Einfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorien 2, 3 oder 4** ist **keine** Einfuhrgenehmigung erforderlich. Im Fall von Drogenausgangsstoffen der **Kategorien 2** ist der Nachweis über die durchgeführte Registrierung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7061“*; siehe Abschnitt 2.3.) jedoch auch in diesen genehmigungsfreien Fällen notwendig.

4.3. Einfuhrgenehmigung

(1) Die Einfuhrgenehmigung wird auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2 Muster 4) ausgestellt und kann in einer oder mehreren Amtssprachen der Union gedruckt sein (die österreichischen Formulare sind zweisprachig deutsch / englisch gedruckt). Die Vordrucke haben – sofern sie nicht auf elektronischem Wege erteilt werden – das Format A4. Sie sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch

vorgenommene Fälschung sichtbar ist. Auf die zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen.

(2) Die Einfuhrgenehmigung im Normalverfahren wird in vier Exemplaren mit den laufenden Nummern 1 bis 4 ausgestellt. Diese Exemplare sind wie folgt zu verwenden:

- das **Exemplar Nr. 1** verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- das **Exemplar Nr. 2** wird von der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, an die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes geschickt;
- das **Exemplar Nr. 3** ist bei der Beförderung der Drogenausgangsstoffe vom Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Union bis zu der Betriebsstätte des Einführers mitzuführen und bei der Zollabfertigung vorzulegen (siehe Abs. 4);
- das **Exemplar Nr. 4** ist für den Einführer bestimmt und von diesem aufzubewahren.

(3) Eine Einfuhrgenehmigung kann für maximal zwei Drogenausgangsstoffe erteilt werden. Enthält eine Sendung mehr als zwei Drogenausgangsstoffe, sind entsprechend der Anzahl der Drogenausgangsstoffe mehrere Genehmigungen erforderlich.

(4) Das **Exemplar Nr. 3** der Einfuhrgenehmigung bildet eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „L135“*) und ist bei der Anmeldung zu einem Zollverfahren gemeinsam mit der Anmeldung vorzulegen. Die erfolgte Einfuhr ist von der Zollstelle in Feld 18 vordrucksgemäß zu bestätigen. Die Einfuhrgenehmigung ist an den Anmelder zu retournieren, hat die Drogenausgangsstoffe bis zu der Betriebsstätte des Einführers zu begleiten und ist von diesem sodann an die ausstellende Behörde zu retournieren.

(5) Fehlen in der Einfuhrgenehmigung die Angaben über die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes (Feld 7), den Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Union (Feld 9), das Beförderungsmittel (Feld 10) und die Rechnungsnummer (Feld 15), so wird im Feld 17 von der ausstellenden Behörde vorgeschrieben, dass der Wirtschaftsbeteiligte diese Angaben spätestens bis zum Tag des Eingangs der Waren in das Zollgebiet der Union nachreicht. Die Eingangszollstelle hat die Genehmigung vor der Eingangsbestätigung entsprechend zu ergänzen.

(6) Wird die Einfuhrgenehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Einführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(7) Die im Feld 3 der Einfuhrgenehmigung vermerkte Frist ist die Geltungsdauer, innerhalb deren die Drogenausgangsstoffe in das Zollgebiet der Union verbracht worden sein müssen.

Diese Frist darf höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Einfuhrgenehmigung betragen, kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(8) Teilabschreibungen von Einfuhrgenehmigungen sind nicht zulässig.

4.4. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll in der Einfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0221: Drogenausgangsstoffe“ (VuB-Code „0221“) gekennzeichnet und im TARIC in der Maßnahme 465 enthalten.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
L135	Einfuhrgenehmigung (Ausgangsstoffe) von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Einführer niedergelassen ist	Abschnitt 4.2. und Abschnitt 4.3.
7061	Nachweis der Registrierung/Erlaubnis für die Ein- oder Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen oder Vermittlungsgeschäfte mit Drogenausgangsstoffen	Abschnitt 2.2., Abschnitt 2.3. und Abschnitt 4.2.
7079	Ausnahme - Ware von VuB 0221 (Drogenausgangsstoffe) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen (siehe Abschnitt 2.2. und Abschnitt 2.3.) oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen, siehe Abschnitt 1. und Anlage 1)

4.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 einführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben) benötigen zur Ausübung dieser Tätigkeiten eine Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) und Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 einführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben), müssen bei den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaates registriert sein, in dem sie niedergelassen sind (siehe Abschnitt 2.3.). Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist daher die Erlaubnis bzw. der Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen. Die Überwachungs Zollstelle ist ferner unaufgefordert darüber zu unterrichten, wenn die Erlaubnis gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den

Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 bzw. die Registrierung gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 2 geändert wird oder nicht mehr besteht.

5. Kontrollbefugnisse

5.1. Allgemeine Kontrollbefugnisse der Zollbehörde

(1) Abgesehen von den durch das [ZollR-DG](#) eingeräumten Befugnissen sind die Zollbehörden für die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen gemäß [§ 19 Suchtmittelgesetz](#) befugt.

1. in Räumlichkeiten und Einrichtungen, insbesondere auch Beförderungsmitteln, in oder mit denen der Verkehr mit Drogenausgangsstoffen durchgeführt wird, jederzeit Nachschau zu halten sowie
2. alle Auskünfte und Unterlagen, die zur Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen erforderlich sind, zu verlangen sowie die nach einschlägigen, unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union zu führenden Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen oder Ausdrücke von automationsunterstützt verarbeiteten Daten zu verlangen.

(2) Soweit es zur Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Organe befugt, Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe, oder sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen.

Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme zu versehen.

(3) Die Wirtschaftsbeteiligten sind gemäß [§ 20 Suchtmittelgesetz](#) verpflichtet, bei der Durchführung der Überwachung mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen des mit der Überwachung beauftragten Organs die Orte zu bezeichnen, an denen der Verkehr mit Drogenausgangsstoffen stattfindet, und den mit der Überwachung beauftragten Organen den Zutritt zu diesen zu gestatten, Auskünfte zu erteilen sowie die Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen

5.2. Kontrollen bei der Verbringung in das Zollgebiet der Union

(1) Werden Drogenausgangsstoffe

- zur Abladung oder Umladung (zB auf Flughäfen),
- zur vorübergehenden Verwahrung,

- zur Lagerung in einer Freizone oder
- zur Überführung in das externe Versandverfahren der Union,

in das Zollgebiet der Union verbracht, haben die Wirtschaftsbeteiligten – abgesehen von der Vorlage der Erlaubnis für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. des Nachweises der Registrierung für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorien 2 und 3 (siehe Abschnitt 2.3.) – gemäß [Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) auf Verlangen der Zollbehörden auch den legalen Zweck des Vorgangs nachzuweisen.

(2) Der Wirtschaftsbeteiligte hat als Nachweis des legalen Zwecks – auf Verlangen der Zollbehörden – eine schriftliche Erklärung auf einem Vordruck, der dem Muster gemäß Anlage 2 Muster 5 entspricht, vorzulegen. Auf die zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen. Dieser Erklärung ist – neben einer Kopie der Erlaubnis bzw. der Registrierung – nach Möglichkeit auch eine Kopie der Ausfuhrgenehmigung für Drogenausgangsstoffe gemäß Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen des Ausfuhrlandes anzuschließen. An Hand dieser Unterlagen ist zu prüfen, ob die Drogenausgangsstoffe nach wie vor unter den vom Ausfuhrland genehmigten Bedingungen transportiert werden.

Hinweis: Das Formblatt steht in einer ausfüllbaren Version mit der Bezeichnung **Za 290** (Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten zur Verbringung erfasster Stoffe in das Zollgebiet der Union) auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung (<https://www.bmf.gv.at> => Formulare => Formulare – Zoll).

(3) Werden dabei Unstimmigkeiten festgestellt, die den legalen Zweck des Vorganges in Frage stellen (zB Änderung des genehmigten Bestimmungslandes, Änderung des Einführers im Bestimmungsland, Nichteinhaltung von Auflagen oder Bedingungen in der Ausfuhrgenehmigung des Ausfuhrlandes) oder die eine Abzweigung der Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung und Zubereitung von Suchtgiften und psychotropen Stoffen vermuten lassen (zB Fehlmenge), sind die Waren bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Zwecks Durchführung weiterer Ermittlungen ist das Einvernehmen mit dem

Bundeskriminalamt im Bundesministerium für Inneres
Referat II/BK/3.3.4 – Precursor Competence Center
Josef Holoubek Platz 1
1090 Wien

Manfred Horvath

Tel.: 01 / 24836 – 985352

Handy: 0664 / 3926846

Peter Binder

Tel.: 01 / 24836 – 985351

Handy: 0664 / 5458036

E-Mail: precursor@bmi.gv.at herzustellen.

(4) Die auf Verlangen der Zollbehörden abgegebenen schriftlichen Erklärungen der Wirtschaftsbeteiligten sind von den Zollstellen einzuziehen und den betreffenden Zollanmeldungen anzuschließen oder, falls eine Zollanmeldung nicht vorliegt, in geeigneter Weise gesammelt abzulegen.

5.3. Kontrollen in Freizonen und Zolllagern

(1) Gemäß [Artikel 29 Abs. 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) sind Vorgänge in Freizonen sowie in anderen sensiblen Bereichen wie Zolllagern in jeder Phase so wirksam zu kontrollieren, dass den speziellen Abzweigungsgefahren vorgebeugt wird. Diese Kontrollen dürfen nicht weniger streng sein als die in anderen Teilen des Zollgebiets diesbezüglich durchgeführten Kontrollen.

(2) Die Überwachungszollstellen haben daher in Freizonen und Zolllagern entsprechende Kontrollen durchzuführen. Dabei ist auch

- die Einhaltung der Einfuhrgenehmigungspflicht (siehe Abschnitt 4.) zu überwachen,
- auf die Einhaltung der Dokumentationspflichten (siehe Abschnitt 2.1.) zu achten,
- die Erlaubnis für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. der Nachweis der Registrierung für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorien 2 und 3 (siehe Abschnitt 2.3.) zu kontrollieren und
- gegebenenfalls auch der legale Zweck des Vorganges zu prüfen (siehe Abschnitt 5.2.).

5.4. Meldepflichten der Zollstellen (Drogenausgangsstoff-Quartalsmeldung)

(1) Gemäß [Artikel 13 der Verordnung \(EU\) 2015/1011](#) sind der Kommission quartalsweise Informationen über die Fälle, in denen die Überlassung von Drogenausgangsstoffen ausgesetzt wurde oder in denen Drogenausgangsstoffe beschlagnahmt wurden, zu melden.

(2) Die Zollstellen haben daher der Abteilung I/3 des Bundesministeriums für Finanzen per E-Mail mit dem Betreff „**Drogenausgangsstoff-Quartalsmeldung**“ an die Adresse

post.vub@bmf.gv.at

quartalsweise, und zwar

- für das 1. Quartal zum 10. April,
- für das 2. Quartal zum 10. Juli,
- für das 3. Quartal zum 10. Oktober und
- für das 4. Quartal zum 10. Jänner des Folgejahres.

eine Auflistung aller Fälle des vergangenen Quartals zu übermitteln, in denen die Überlassung von Drogenausgangsstoffen ausgesetzt wurde oder in denen Drogenausgangsstoffe beschlagnahmt wurden, unter Bekanntgabe folgender Angaben (soweit bekannt):

- a) Bezeichnung der Drogenausgangsstoffe,
- b) allfällige nicht geregelte Stoffe, die sich gemeinsam mit den Drogenausgangsstoffen in der Sendung befunden haben,
- c) Menge und Einheit der Stoffe,
- c) Zollverfahren, wobei auch jene Fälle anzugeben sind, in denen Drogenausgangsstoffe noch nicht zu einem Zollverfahren angemeldet wurden (zB wenn sie umgeladen werden oder den Status von Waren in vorübergehender Verwahrung haben),
- d) Ursprungs-, Herkunfts- und Bestimmungsland sowie
- e) verwendetes Beförderungsmittel.

Zur Übermittlung der Quartalsmeldung für Drogenausgangsstoffe wird den Zollstellen eine von der Europäischen Kommission ausgearbeitete Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

Die Übermittlung einer Fehlanzeige ist erforderlich.

(3) Eine Meldung gemäß Abs. 2 ist auch dann erforderlich, wenn erst über Aufforderung der Zollbehörde im Zuge einer Zollabfertigung oder nach einer Kontrolle die für die Ein- oder Ausfuhr erforderlichen Unterlagen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Registrierungen) nachgereicht oder die Dokumentationspflichten eingehalten werden und die Drogenausgangsstoffe schlussendlich ein- oder ausgeführt wurden.

6. Strafbestimmungen

(1) Gemäß [§ 32 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes](#) macht sich strafbar, wer einen Drogenausgangsstoff, von dem er weiß, dass er bei der vorschriftswidrigen Erzeugung eines Suchtmittels in einer großen Menge verwendet werden soll, einführt oder ausführt. Der **Versuch** solcher Zuwiderhandlungen ist ebenfalls **strafbar**. Die Durchführung der Strafverfahren wegen derartiger Zuwiderhandlungen gegen das [Suchtmittelgesetz](#) obliegt den Gerichten. Die Untergrenzen einer großen Menge (Grenzmengen) für Suchtgifte bzw. für psychotrope Stoffen sind in der [Suchtgift-Grenzmengenverordnung](#) (siehe VB-0220 Anlage 6 zur Arbeitsrichtlinie Suchtmittel) bzw. in der [Psychotropen-Grenzmengenverordnung](#) (siehe VB-0220 Anlage 7 zur Arbeitsrichtlinie Suchtmittel) festgelegt.

(2) Abgesehen von den unter Abs. 1 behandelten gerichtlichen Strafen ist die Einfuhr oder die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffe entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) bzw. [des Suchtmittelgesetzes](#) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** solcher Zuwiderhandlungen ist allerdings **nicht strafbar**.

Wer der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) zuwiderhandelt, indem er

- die Dokumentationspflicht gemäß [Artikel 3](#) oder [4 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr eines Drogenausgangsstoffes oder einem Vermittlungsgeschäft mit einem solchen verletzt ([§ 44 Abs. 3 Z 1 SMG](#)),
- die Kennzeichnungspflicht gemäß [Artikel 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) hinsichtlich eines Drogenausgangsstoffes verletzt ([§ 44 Abs. 3 Z 2 SMG](#)),
- entgegen [Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs ohne Erlaubnis ein- oder ausführt oder damit ein Vermittlungsgeschäft betreibt ([§ 44 Abs. 3 Z 3 SMG](#)),
- entgegen [Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 2 des Anhangs ohne Registrierung ein- oder ausführt oder damit ein Vermittlungsgeschäft betreibt ([§ 44 Abs. 3 Z 4 SMG](#)),
- entgegen [Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 3 des Anhangs ohne Registrierung ausführt ([§ 44 Abs. 3 Z 5 SMG](#)),
- der Nachweispflicht gemäß [Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) im Zusammenhang mit der Durchfuhrkontrolle eines Drogenausgangsstoffes nicht nachkommt ([§ 44 Abs. 3 Z 6 SMG](#)),

- die Meldepflicht hinsichtlich ungewöhnlicher Bestellungen oder Vorgänge gemäß [Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) von Drogenausgangsstoffen verletzt ([§ 44 Abs. 3 Z 7 SMG](#)),
- die Auskunftspflicht betreffend die Ausfuhr und Einfuhr von Drogenausgangsstoffen sowie Vermittlungsgeschäfte mit solchen gemäß [Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) in Verbindung mit [Artikel 9 Abs. 2 bis 5 der Verordnung \(EU\) 2015/1011](#) verletzt oder dieser Auskunftspflicht entgegen [Artikel 10 Abs. 2 oder 3 der Verordnung \(EU\) 2015/1013](#) nicht fristgerecht nachkommt ([§ 44 Abs. 3 Z 8 SMG](#)),
- einen Drogenausgangsstoff entgegen [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) ohne Ausfuhrgenehmigung ausführt ([§ 44 Abs. 3 Z 9 SMG](#)) oder
- einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs entgegen [Artikel 20 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) ohne Einfuhrgenehmigung einführt ([§ 44 Abs. 3 Z 10 SMG](#)).

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, feststellen, dass Drogenausgangsstoffe entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) bzw. [des Suchtmittelgesetzes](#) eingeführt oder ausgeführt worden sind, so sind die Waren bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Im Fall einer Gerichtszuständigkeit ist die Zuwiderhandlung durch Übermittlung einer Ausfertigung der Tatbeschreibung im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, anderenfalls ist umgehend Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Die beschlagnahmten Waren sind der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde nach Möglichkeit abzuliefern. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Kann die Ware wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

(4) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelte Vorschriften [des Suchtmittelgesetzes](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#)

weilers ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(5) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1**Liste der Drogenausgangsstoffe****1. [Anhang zur Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#)****Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1**

Stoff	KN-Bezeichnung (falls abweichend)	KN-Code ⁽¹⁾	CAS-Nr. ⁽²⁾
1-Phenyl-2-propanon	Phenylacetone	2914 31 00	103-79-7
Methyl-alpha-acetylphenylacetat (MAPA)		2918 30 00	16648-44-5
Ethyl-alpha-phenylacetoacetat (EAPA) ⁽⁴⁾		ex 2918 30 00	5413-05-8
Diethyl- (phenylacetyl)propandioat (DEPAPD)		2918 30 00	23020-59-6
2-Methyl-3-phenyl-2- oxirancarbonsäure (BMK-Glycidsäure) ⁽⁶⁾		2918 99 90	25547-51-7
N-Acetylanthranilsäure	2- Acetamidobenzoessäure	2924 23 00	89-52-1
Alpha-Phenylacetoacetamid (APAA)		2924 29 70	4433-77-6
Alpha-Phenylacetoacetonitril (APAAN)		2926 40 00	4468-48-8
Isosafrol (<i>cis</i> + <i>trans</i>)		2932 91 00	120-58-1
3,4-Methylenedioxyphenyl- propan-2-on	1-(1,3-Benzodioxol-5- yl)propan-2-on	2932 92 00	4676-39-5
Piperonal		2932 93 00	120-57-0
Safrol		2932 94 00	94-59-7
3-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2- methyl-2-oxirancarbonsäure (PMK-Glycidsäure) ⁽⁷⁾		2932 99 00	2167189-50-4
Methyl-3-oxo- 2-(3,4- methylenedioxyphenyl)butonat (MAMDPa) ⁽⁵⁾	Methyl-3-oxo-2-(3,4- methylenedioxyphenyl) butonat	ex 2932 99 00	1369021-80-6
Isopropyliden (2-(3,4- methylenedioxyphenyl) acetyl)malonat (IMDPAM) ⁽⁸⁾	IMDPAM	2932 99 00	

Stoff	KN-Bezeichnung (falls abweichend)	KN-Code ⁽¹⁾	CAS-Nr. ⁽²⁾
N-Phenyl-1-(2-phenylethyl)piperidin-4-amin	4-Anilino-N-phenethylpiperidin (ANPP)	2933 36 00	21409-26-7
1-(2-Phenylethyl)piperidin-4-on	N-Phenethyl-4-piperidon (NPP)	2933 37 00	39742-60-4
N-Phenylpiperidin-4-amin (4-AP)		2933 39 99	23056-29-3
tert-Butyl-4-anilinopiperidin-1-carboxylat (1-boc-4-AP)		2933 39 99	125541-22-2
N-Phenyl-N-(piperidin-4-yl)propanamid (Norfentanyl)		2933 39 99	1609-66-1
Ephedrin		2939 41 00	299-42-3
Pseudoephedrin		2939 42 00	90-82-4
Norephedrin		2939 44 00	14838-15-4
Ergometrin		2939 61 00	60-79-7
Ergotamin		2939 62 00	113-15-5
Lysergsäure		2939 63 00	82-58-6
(1R,2S)-(-)-Chlorephephedrin		ex 2939 79 90	110925-64-9
(1S,2R)-(+)-Chlorephephedrin		ex 2939 79 90	1384199-95-4
(1S,2S)-(+)-Chlorpseudoephedrin		ex 2939 79 90	73393-61-0
(1R,2R)-(-)-Chlorpseudoephedrin		ex 2939 79 90	771434-80-1

Die Stereoisomere der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe mit Ausnahme von Cathin ⁽³⁾, sofern das Bestehen solcher Formen möglich ist.

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist und es sich nicht um Salze des Cathins handelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

⁽²⁾ Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

⁽³⁾ Auch (+)-Norpseudoephedrin genannt, KN-Code 2939 43 00, CAS-Nr. 492-39-7.

⁽⁴⁾ Nach der IUPAC (internationale Union für reine und angewandte Chemie) auch als Ethyl-3-oxo-2-phenylbutonat bezeichnet.

⁽⁵⁾ Nach der IUPAC auch als Methyl-2-(2H-1,3-benzodioxol-5-yl)-3-oxobutonat bezeichnet.

⁽⁶⁾ und ihre Ethyl-, Methyl- (CAS-Nr. 80532-66-7), Propyl-, Isopropyl-, Butyl-, Isobutyl-, sec-Butyl und tert-Butylester mit demselben KN-Code wie BMK-Glycidsäure.

⁽⁷⁾ und ihre Ethyl- (CAS-Nr. 28578-16-7), Methyl- (CAS-Nr. 13605-48-6), Propyl-, Isopropyl-, Butyl-, Isobutyl-, sec-Butyl und tert-Butylester mit demselben KN-Code wie PMK-Glycidsäure.

⁽⁸⁾ Im Englischen auch bekannt als „5-[2-(1,3-benzodioxol-5-yl)acetyl]-2,2-dimethyl-1,3-dioxane-4,6-dione“ gemäß IUPAC (International Union of Pure and Applied Chemistry — Internationale Union für reine und angewandte Chemie).

Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2

Stoff	KN-Bezeichnung (falls abweichend)	KN-Code (¹)	CAS-Nr. (²)
Roter Phosphor		2804 70 10	7723-14-0
Kaliumpermanganat		2841 61 00	7722-64-7
Essigsäureanhydrid		2915 24 00	108-24-7
Phenylelessigsäure		2916 34 00	103-82-2
Anthranilsäure		2922 43 00	118-92-3
Piperidin		2933 32 00	110-89-4

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

(¹) ABl. Nr. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

(²) Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3

Stoff	KN-Bezeichnung (falls abweichend)	KN-Code (¹)	CAS-Nr. (²)
Salzsäure	Chlorwasserstoff (Salzsäure)	2806 10 00	7647-01-0
Schwefelsäure		2807 00 00	7664-93-9
Toluol		2902 30 00	108-88-3
Ethylether	Diethylether	2909 11 00	60-29-7
Aceton		2914 11 00	67-64-1
Methylethylketon	Butanon	2914 12 00	78-93-3

(¹) ABl. Nr. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.78-93-3

(²) Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

Drogenausgangsstoffe der Kategorie 4

Stoff	KN-Bezeichnung (sofern anders lautend)	KN-Code
Ephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	Ephedrin oder seine Salze enthaltend	3003 41 00 3004 41 00
Pseudoephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend	3003 42 00 3004 42 00

2. Synonyme von Drogenausgangsstoffen

Die Drogenausgangsstoffe kommen auch unter anderen kommerziellen oder wissenschaftlichen Bezeichnungen in den Handel, von denen die wichtigsten in der nachstehenden Tabelle angeführt sind.

Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1

Drogenausgangsstoff	Synonyme
1-Phenyl-2-propanon	- Phenylacetone - Phenylpropanon-2-on - Phenyl-2-propanon 1-Phenylpropynon-2-on 1-Phenyl-2-oxopropan - Benzolmethylketon (BMC, BMK)
N-Acetylanthranilsäure	2-Acetamidobenzoessäure 2-Acetylaminobenzoessäure - o-Acetylaminobenzoessäure
Isosafrol (<i>cis + trans</i>)	5-Prop-1-enyl-1,3-benzodioxol 1,2-Methylenedioxy-4-prop-1-enylbenzol
3,4-Methylenedioxyphenylpropan-2-on	1,3-Benzodioxol-5-yl-propan-2-on 3,4-Methylenedioxyphenylacetone 3,4-Methylenedioxyphenyl-2-propanon
Piperonal	1,3-Benzodioxol-5-carbaldehyd - Protocatechualdehydmethylenether 1,3-Benzodioxol-5-carboxaldehyd 3,4-(Methylenedioxy)-benzaldehyd - Heliotropin - Piperonylaldehyd - Dioxymethylenprotocatechualdehyd
Safrol	5-Allyl-1,3-benzodioxol 4-Allyl-1,2-methylenedioxybenzol 1,2-Methylenedioxy-4-prop-2-enylbenzol 5-Prop-2-enyl-1,3-benzodioxol
Ephedrin	1-Phenyl-1-hydroxy-2-methylaminopropan 2-Methylamino-1-phenyl-1-propanol
Pseudoephedrin	—
Norephedrin	—

Drogenausgangsstoff	Synonyme
Ergometrin	▪ Ergonovin ▪ Ergobasin ▪ Ergotoxin ▪ Ergostetrin ▪ Ergotrat ▪ Ergoklinin ▪ Syntometrin ▪ 9,10-Didehydro-N-(2-hydroxy-1-methylethyl)-6-methylergolin-8-carboxamid ▪ N-(2-Hydroxy-1-methyl-ethyl)-lysergamid ▪ Lysergsäure-2-propanolamid ▪ Lysergsäure-2-hydroxy-1-methylethylamid ▪ Hydroxypropyllysergamid ▪ Basergin ▪ Neofemergen ▪ Cornocentin ▪ Ermetrin

Drogenausgangsstoff	Synonyme
Ergotamin	▪ 5'-Benzyl-12'-hydroxy-2'-methylergotaman-3' ,6' , 18-trion ▪ Ergotaman-3' ,6' ,18-trion,12'-hydroxy-2'-methyl-5'(phenylmethyl)-'12'-hydroxy-2'-methyl-5'-(phenylmethyl)ergotaman-3' ,6' ,18-trion ▪ Indolo(4,3-fg)chinolin,ergotaman-3' ,6' ,18-trion-Derivat ▪ 8H-Oxazolo(3,2,-a)pyrrolo(2-1-c)pyrazin, ergotaman-3' ,6' ,18-trion-Derivat ▪ N-(5-(Benzyl-10b-hydroxy-2-methyl-3,6-dioxoperhydro-oxazolo(3,2-a)-pyrrolo(2,1-c)pyrazin-2-yl)D-lysergamid ▪ Ergam ▪ Ergat ▪ Ergomar ▪ Ergostat ▪ Ergotaminbitartrat ▪ Ergotamintartrat(2:1) ▪ Ergotamini tartras ▪ Ergotaman-3' ,6' ,18-trion,12'-hydroxy-2'-methyl-5'-(phenylmethyl)-,-2,3-dihydroxy-butandioat(2:1) ▪ Ergotartrat ▪ Etin ▪ Exmigra ▪ Femergin ▪ Gotamintartrat ▪ Gynergen ▪ Lingrain ▪ Lingran ▪ Neo-Ergotin ▪ Rigetamin ▪ Secagyn ▪ Secupan
Lysergsäure	▪ 9,10-Amphetamin/Methamphetamindihydro-6-methyl-ergolin-8-carboxylsäure ▪ Indolo(4,3-fg)chinolinsäure ▪ Ergolin-8-carboxyl-Derivat ▪ 4,6,6a,7,8,9-Hexahydro-7-methyl-indolo-(4,3-fg)chinolin-9-carboxylsäure ▪ 9,10-Didehydro-6-methylergolin-8-carboxylsäure
alpha-Phenylacetoacetonitril	▪ APAAN

Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2

Drogenausgangsstoff	Synonyme
----------------------------	-----------------

Drogenausgangsstoff	Synonyme
Essigsäureanhydrid	▪ Acetanhydrid ▪ Essigoxid ▪ Acetyloxid ▪ Ethananhydrid
Phenylelessigsäure	▪ Benzolessigsäure-Toluolsäure
Anthranilsäure	▪ o-Aminobenzosäure
Piperidin	▪ Hexahydropyridin ▪ Pentamethylenimin
Kaliumpermanganat	—

Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3

Drogenausgangsstoff	Synonyme
Salzsäure	▪ Chlorwasserstoff ▪ Hydrogenchlorid
Schwefelsäure	—
Toluol	—
Ethylether	▪ Diethylether ▪ Ether ▪ Ethoxyethan ▪ Ethyloxid ▪ Diethyloxid oder Ethyldioxid ▪ Schwefelether
Aceton	▪ 2-Propanon ▪ Dimethylketon ▪ β-Ketopropan ▪ Pyroessigsäureether
Methylethylketon (MEK)	▪ Butanon oder 2-Butanon

3. Liste der Drogenausgangsstoffe, geordnet nach KN-Codes

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie
2804 70 10	Roter Phosphor	2
2806 10 00	Chlorwasserstoff (Salzsäure)	3
2807 00 00	Schwefelsäure	3
2841 61 00	Kaliumpermanganat	2
2902 30 00	Toluol	3
2909 11 00	Diethylether (Ethylether)	3
2914 11 00	Aceton	3
2914 12 00	Butanon (Methylethylketon – MEK)	3
2914 31 00	Phenylacetone (Phenylpropanon-2-on)	1
2915 24 00	Essigsäureanhydrid	2
2916 34 00	Phenyllessigsäure	2
ex 2918 30 00	Methyl-alpha-acetylphenylacetat (MAPA)	1
	Ethyl-alpha-phenylacetoacetat (EAPA) oder Ethyl-3-oxo-2-phenylbutonat	1
	Diethyl-(phenylacetyl)propandioat (DEPADP)	1
ex 2918 99 90	2-Methyl-3-phenyl-2-oxirancarbonsäure (BMK-Glycidsäure)	1
2922 43 00	Anthranilsäure	2
2924 23 00	2-Acetamidobenzoessäure (N-Acetylanthranilsäure)	1
ex 2924 29 70	Alpha-Phenylacetoacetamid (APAA)	1
2926 40	Alpha-Phenylacetoacetonitril (APAAN)	1
2932 91 00	Isosafrol (cis + trans)	1
2932 92 00	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	1
2932 93 00	Piperonal	1
2932 94 00	Safrol	1
ex 2932 99 00	3-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2-methyl-2-oxirancarbonsäure (PMK-Glycidsäure)	1
	Methyl-3-oxo-2-(3,4-methylenodioxiphenyl)butonat (MAMDPA) oder Methyl-2-(2H-1,3-benzodioxol-5-yl)-3-oxobutonat	1
	Isopropyliden (2-(3,4-methylenodioxiphenyl) acetyl)malonat (IMDPAM)	1
2933 32 00	Piperidin	2
2933 36 00	N-Phenyl-1-(2-phenylethyl)piperidin-4-amin oder 4-Anilino-N-phenethylpiperidin (ANPP)	1

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie
2933 37 00	1-(2-Phenylethyl)piperidin-4-on oder N-Phenethyl-4-piperidon (NPP)	1
ex 2933 39 99	N-Phenylpiperidin-4-amin (4-AP)	1
	tert-Butyl-4-anilinopiperidin-1-carboxylat (1-boc-4-AP)	1
	N-Phenyl-N-(piperidin-4-yl)propanamid (Norfentanyl)	1
2939 41 00	Ephedrin	1
2939 42 00	Pseudoephedrin	1
2939 44 00	Norephedrin	1
2939 61 00	Ergometrin	1
2939 62 00	Ergotamin	1
2939 63 00	Lysergsäure	1
ex 2939 79 90	(1R,2S)-(-)-Chlorephehdin	1
	(1S,2R)-(+)-Chlorephehdin	1
	(1S,2S)-(+)-Chlorpseudoephedrin	1
	(1R,2R)-(-)-Chlorpseudoephedrin	1
3003 41	Ephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	4
3003 42	Pseudoephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	4
3004 41	Ephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	4
3004 42	Pseudoephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	4
ex 3301 29 49 ex 3824 89 ex 3824 92 ex 3824 99 45 ex 3824 99 64 ex 3824 99 92 ex 3824 99 93 ex 3824 99 96	Mischungen, die Drogenausgangsstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich extrahiert werden können	
sowie	die Salze der aufgeführten Stoffe, mit Ausnahme der Salze von Schwefelsäure und Salzsäure, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist	

Hinweis: Bei den angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7079“ anzugeben, sofern dafür nicht eigene TARIC-Positionen oder entsprechende Zusatzcodes vorgesehen sind.

Anlage 2**Vordruckmuster****Muster 1: Erlaubnis**

 Europäische Union Erlaubnis (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004) (Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005)		MS: (Erlaubnisnr.)		
ORIGINAL	1. Inhaber der Erlaubnis (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)		2. Ausstellende Behörde	
	1a. Zusätzliche Angaben		1b. Zusätzliche Angaben	
	3. Gültigkeit			
	Beginn:		Ende:	
	4. Die Erlaubnis gilt für:			
	Erfasster Stoff	KN-Code	Vorgang	Betriebsstätte
5. Zusätzliche Angaben/Voraussetzungen				
6. Datum		Unterschrift	Stempel	
Name				

Anmerkungen

1. Das Layout des Musters ist nicht verbindlich.
2. Die Ordnungszahlen und der Wortlaut des Musters sind verbindlich. Die fett gedruckten Felder sind Pflichtfelder, die unbedingt ausgefüllt werden müssen.

3. Angaben zu den einzelnen Feldern:

Feld 1 (Inhaber der Erlaubnis): Gegebenenfalls kann der Name des verantwortlichen Beauftragten hinzugefügt werden.

Feld 3 (Gültigkeit/Ende): Anzugeben ist das Ende der Gültigkeit bzw. ob die Inhaber der Erlaubnis in bestimmten Abständen, spätestens jedoch nach drei Jahren, nachweisen müssen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis noch erfüllt werden.

Feld 4 (Erfasster Stoff): Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang oder im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung bzw. die Bezeichnung jeglicher darin enthaltener erfasster Stoffe gemäß dem Anhang. Gegebenenfalls ist anzugeben, ob es sich um Salze handelt.

Feld 4 (KN-Code): Zusätzlich zum KN-Code kann auch die CAS-Nummer angegeben werden.

Feld 4 (Vorgang): Anzugeben ist, ob es sich um eine Ausfuhr, Einfuhr und/oder um Vermittlungsgeschäfte handelt. Bei einer Einfuhr ist je nach Fall zu präzisieren: Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verwendung, übliche Behandlungen und/oder Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Bei Vorgängen gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#) ist zu präzisieren: Lagerung, Erzeugung, Herstellung, Weiterverarbeitung, Handel, Vertrieb und/oder Vermittlung.

Feld 4 (Betriebsstätte): Bei Vermittlungsgeschäften gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) braucht die Betriebsstätte nicht angegeben zu werden.

4. Die Mitgliedstaaten können Felder für nationale Zwecke vorsehen. Diese sind durch eine Ordnungszahl gefolgt von einem Großbuchstaben zu kennzeichnen (z. B. 4A).

5. Schutz personenbezogener Daten

Verarbeitet die Europäische Kommission personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, findet die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr Anwendung.

Verarbeitet die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, finden die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG ²⁾ Anwendung.

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht in der Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der Union gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1258/2013](#), und zwischen der Union und Drittländern gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1259/2013](#).

Die zuständige nationale Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht worden ist, kontrolliert die Verarbeitung der Daten. Die Liste der zuständigen Behörden wird auf der Website der Kommission veröffentlicht:

https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs-4/prohibitions-and-restrictions/drug-precursors-control_en

Gemäß [Artikel 17 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern und unbeschadet der in der Union geltenden Datenschutzbestimmungen dürfen die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten personenbezogene Daten und die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den zuständigen Behörden in Drittländern zur Kontrolle und Überwachung bestimmter, häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendeter Stoffe austauschen.

Die betroffene Person hat ein Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ¹⁾ bzw. gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG ²⁾ berechtigt, diese Daten gegebenenfalls zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

Alle Anträge auf Ausübung des Rechts auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sind bei der zuständigen Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht wurde, zu stellen und werden von dieser bearbeitet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind [Artikel 33 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) und [Artikel 13b der Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#).

Im vorliegenden Dokument enthaltene personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie erhoben wurden.

Bei Unstimmigkeiten können Beschwerden an die entsprechende nationale Datenschutzbehörde gerichtet werden. Die Kontaktdaten der nationalen Datenschutzbehörden können auf der Webseite der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission abgerufen werden: https://ec.europa.eu/justice/article-29/structure/data-protection-authorities/index_en.htm.

Beschwerden hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Kommission sollten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten gerichtet werden: <https://edps.europa.eu/de>.

-
- ¹⁾ Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist ab dem 11. Dezember 2018 durch die [Verordnung \(EU\) 2018/1725](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ersetzt worden.
- ²⁾ Die Richtlinie 95/46/EG ist ab dem 24. Mai 2018 durch die [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ersetzt worden.

Muster 2: Registrierung

	Europäische Union Registrierung (Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004) (Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005)																										
	MS: (Registrierungsnr.)																										
ORIGINAL	1. Inhaber der Registrierung (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)		2. Ausstellende Behörde																								
	1a. Zusätzliche Angaben		1b. Zusätzliche Angaben																								
	3. Gültigkeit Beginn: Ende:																										
	4. Die Registrierung gilt für: <table border="1" data-bbox="347 1137 1300 1514"> <thead> <tr> <th data-bbox="347 1137 639 1200">Erfasster Stoff</th> <th data-bbox="644 1137 786 1200">KN-Code</th> <th data-bbox="791 1137 963 1200">Vorgang</th> <th data-bbox="968 1137 1300 1200">Betriebsstätte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>				Erfasster Stoff	KN-Code	Vorgang	Betriebsstätte																			
Erfasster Stoff	KN-Code	Vorgang	Betriebsstätte																								
5. Zusätzliche Angaben/Voraussetzungen																											
<table border="1" data-bbox="347 1592 1300 1736"> <tr> <td data-bbox="347 1592 699 1648">6. Datum</td> <td data-bbox="703 1592 1070 1648">Unterschrift</td> <td data-bbox="1075 1592 1300 1648">Stempel</td> </tr> <tr> <td colspan="3" data-bbox="347 1659 1300 1736" style="text-align: center;">Name</td> </tr> </table>				6. Datum	Unterschrift	Stempel	Name																				
6. Datum	Unterschrift	Stempel																									
Name																											

Anmerkungen

1. Das Layout des Musters ist nicht verbindlich.
2. Die Ordnungszahlen und der Wortlaut des Musters sind verbindlich. Die fett gedruckten Felder sind Pflichtfelder, die unbedingt ausgefüllt werden müssen.

3. Angaben zu den einzelnen Feldern:

Feld 1 (Inhaber der Registrierung): Gegebenenfalls kann der Name des verantwortlichen Beauftragten hinzugefügt werden.

Feld 3 (Gültigkeit/Ende): Anzugeben ist der Beginn und, falls relevant, das Ende der Gültigkeit.

Feld 4 (Erfasster Stoff): Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang oder im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung bzw. die Bezeichnung jeglicher darin enthaltener erfasster Stoffe gemäß dem Anhang. Gegebenenfalls ist anzugeben, ob es sich um Salze handelt.

Feld 4 (KN-Code): Zusätzlich zum KN-Code kann auch die CAS-Nummer angegeben werden.

Feld 4 (Vorgang): Anzugeben ist, ob es sich um eine Ausfuhr, Einfuhr und/oder um Vermittlungsgeschäfte handelt. Bei einer Einfuhr ist je nach Fall zu präzisieren: Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verwendung, übliche Behandlungen und/oder Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Bei Vorgängen gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#) ist zu präzisieren: Lagerung, Erzeugung, Herstellung, Weiterverarbeitung, Handel, Vertrieb und/ oder Vermittlung.

Feld 4 (Betriebsstätte): Bei Vermittlungsgeschäften gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) braucht die Betriebsstätte nicht angegeben zu werden.

4. Die Mitgliedstaaten können Felder für nationale Zwecke vorsehen. Diese sind durch eine Ordnungszahl gefolgt von einem Großbuchstaben zu kennzeichnen (z. B. 4A).
5. Schutz personenbezogener Daten

Verarbeitet die Europäische Kommission personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, findet die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr Anwendung.

Verarbeitet die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, finden die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG ²⁾ Anwendung.

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht in der Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der Union gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1258/2013](#), und zwischen der Union und Drittländern gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1259/2013](#).

Die zuständige nationale Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht worden ist, kontrolliert die Verarbeitung der Daten. Die Liste der zuständigen Behörden wird auf der Website der Kommission veröffentlicht:

https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs-4/prohibitions-and-restrictions/drug-precursors-control_en

Gemäß [Artikel 17 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern und unbeschadet der in der Union geltenden Datenschutzbestimmungen dürfen die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten personenbezogene Daten und die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den zuständigen Behörden in Drittländern zur Kontrolle und Überwachung bestimmter, häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendeter Stoffe austauschen.

Die betroffene Person hat ein Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ¹⁾ bzw. gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG ²⁾ berechtigt, diese Daten gegebenenfalls zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

Alle Anträge auf Ausübung des Rechts auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sind bei der zuständigen Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht wurde, zu stellen und werden von dieser bearbeitet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind [Artikel 33 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) und [Artikel 13b der Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#).

Im vorliegenden Dokument enthaltene personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie erhoben wurden.

Bei Unstimmigkeiten können Beschwerden an die entsprechende nationale Datenschutzbehörde gerichtet werden. Die Kontaktdaten der nationalen Datenschutzbehörden können auf der Webseite der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission abgerufen werden: https://ec.europa.eu/justice/article-29/structure/data-protection-authorities/index_en.htm.

Beschwerden hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Kommission sollten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten gerichtet werden: <https://edps.europa.eu/de>.

-
- ¹⁾ Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist ab dem 11. Dezember 2018 durch die [Verordnung \(EU\) 2018/1725](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ersetzt worden.
- ²⁾ Die Richtlinie 95/46/EG ist ab dem 24. Mai 2018 durch die [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ersetzt worden.

Muster 3: Ausfuhrgenehmigung

Ausfuhrgenehmigung – Exemplar Nr. 1

EUROPÄISCHE UNION
DER AUSFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN

DROGENAUSGANGSSTOFFE — VERORDNUNG (EG)
Nr. 111/2005

AUSFUHRGENEHMIGUNG

EXEMPLAR FÜR DIE ERTEILUNGSBEHÖRDE	1	1. Ausführer (Name und Anschrift)	2. GENEHMIGUNGSNR.: erteilt am: _____ in: _____	
			3. Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren JA...../NEIN	
			4. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____	
		5. Einführer im Bestimmungsland (Name und Anschrift) Einfuhrgenehmigungsnr. _____	6. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	
		7. Sonstige Wirtschaftsbeteiligte (Name und Anschrift)	8. Zollstelle der Zollanmeldung (Name und Anschrift)	
		9. Endempfänger (Name und Anschrift)	10. Ausgangsstelle	11. Eingangsstelle des Einfuhrlands
			12. Beförderungsmittel	13. Beförderungsrouten
		14a. Erfasster Stoff	15a. KN-Code	
			16a. Nettogewicht	
			17a. Mischungsgehalt (in %)	
	18a. Rechnungsnummer			
	1	14b. Erfasster Stoff	15b. KN-Code	
	16b. Nettogewicht			
	17b. Mischungsgehalt (in %)			
	18b. Rechnungsnummer			

19. Erklärung des Antragstellers Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____	20. (von der Zollstelle der Ausfuhranmeldung auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Referenznummer der Zollanmeldung: _____ Stempel: _____
21. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Angaben in Feld 18 noch erforderlich: JA...../NEIN Angaben in den Feldern 7, 8, 10-13 noch erforderlich: JA...../NEIN Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____	22. AUSGANGSBESTÄTIGUNG DER EU (von den zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Ausgangsdatum: _____ Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____

Ausfuhrgenehmigung – Exemplar Nr. 2

EUROPÄISCHE UNION
DER AUSFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN

DROGENAUSGANGSSTOFFE — VERORDNUNG (EG)
Nr. 111/2005

AUSFUHRGENEHMIGUNG

2	EXEMPLAR ZUR BEGLEITUNG DER WAREN BIS ZUR AUSGANGSSTELLE (*)	1. Ausführer (Name und Anschrift)	2. GENEHMIGUNGSNR.: erteilt am: _____ in: _____		
		3. Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren JA/NEIN			
		4. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____			
		5. Einführer im Bestimmungsland (Name und Anschrift) Einfuhrgenehmigungsnr. _____	6. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)		
	7. Sonstige Wirtschaftsbeteiligte (Name und Anschrift)		8. Zollstelle der Zollanmeldung (Name und Anschrift)		
	9. Endempfänger (Name und Anschrift)		10. Ausgangsstelle	11. Eingangsstelle des Einfuhrlands	
	12. Beförderungsmittel		13. Beförderungsrouten		
	2	14a. Erfasster Stoff		15a. KN-Code	
				16a. Nettogewicht	
				17a. Mischungsgehalt (in %)	
18a. Rechnungsnummer					
14b. Erfasster Stoff		15b. KN-Code			
		16b. Nettogewicht			
		17b. Mischungsgehalt (in %)			
		18b. Rechnungsnummer			

19. Erklärung des Antragstellers Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____	20. (von der Zollstelle der Zollanmeldung auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren) Referenznummer der Zollanmeldung: _____ Stempel: _____
21. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren) Angaben in Feld 18 noch erforderlich: JA/NEIN Angaben in den Feldern 7, 8, 10—13 noch erforderlich: JA...../NEIN..... Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____	22. AUSGANGSBESTÄTIGUNG DER EU (von den zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren) Ausgangsdatum: _____ Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____

Ausfuhrgenehmigung – Rückseite Exemplar Nr. 2

Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren			
23. Nettogewicht		26. Zollanmeldungen (Nummer und Datum)	27. (von der Zollstelle der Zollanmeldung auszufüllen) Mitgliedstaat, Bezeichnung und Anschrift der Zollstelle, Datum, Dienstsiegel und Unterschrift des Beamten:
24. verfügbare Menge (1) und jeweilige Ausfuhrmenge (2)	25. jeweilige Ausfuhrmenge in Worten		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Ausfuhrgenehmigung – Exemplar Nr. 3

EUROPÄISCHE UNION
DER AUSFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN

DROGENAUSGANGSSTOFFE — VERORDNUNG (EG)
Nr. 111/2005

AUSFUHRGENEHMIGUNG

3	EXEMPLAR ZUR BEGLEITUNG DER WAREN INS EINFUHRLAND	1. Ausführer (Name und Anschrift)		2. GENEHMIGUNGSNR.: erteilt am: _____ in: _____		
				3. Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren JA/NEIN		
				4. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____		
		5. Einführer im Bestimmungsland (Name und Anschrift) Einfuhrgenehmigungsnr. _____		6. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)		
		7. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)		8. Zollstelle der Zollanmeldung (Name und Anschrift)		
		9. Endempfänger (Name und Anschrift)		10. Ausgangsstelle	11. Eingangsstelle des Einfuhrlands	
				12. Beförderungsmittel	13. Beförderungsrouten	
				14a. Erfasster Stoff		15a. KN-Code
				16a. Nettogewicht		
				17a. Mischungsgehalt (in %)		
3		18a. Rechnungsnummer				
		14b. Erfasster Stoff		15b. KN-Code		
		16b. Nettogewicht		17b. Mischungsgehalt (in %)		
		18b. Rechnungsnummer				

19. Erklärung des Antragstellers Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____	20. (von der Zollstelle der Ausfuhranmeldung auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Referenznummer der Zollanmeldung: _____ Stempel: _____
21. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Angaben in Feld 18 noch erforderlich: JA /NEIN Angaben in den Feldern 7, 8, 10-13 noch erforderlich: JA...../NEIN..... Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____	22. AUSGANGSBESTÄTIGUNG DER EU (von den zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Ausgangsdatum: _____ Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____

Ausfuhrgenehmigung – Exemplar Nr. 4

EUROPÄISCHE UNION
DER AUSFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN

DROGENAUSGANGSSTOFFE — VERORDNUNG (EG)
Nr. 111/2005

AUSFUHRGENEHMIGUNG

4	EXEMPLAR FÜR DEN AUSFÜHRER	1. Ausführer (Name und Anschrift)	2. GENEHMIGUNGSNR.: erteilt am: _____ in: _____		
					3. Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren JA/NEIN
					4. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____
		5. Einführer im Bestimmungsland (Name und Anschrift) Einfuhrgenehmigungsnr. _____	6. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)		
	7. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)	8. Zollstelle der Zollanmeldung (Name und Anschrift)			
	4		9. Endempfänger (Name und Anschrift)	10. Ausgangsstelle	11. Eingangsstelle des Einfuhrlands
				12. Beförderungsmittel	13. Beförderungsrouten
			14a. Erfasster Stoff	15a. KN-Code	
				16a. Nettogewicht	
	17a. Mischungsgehalt (in %)				
18a. Rechnungsnummer					
		14b. Erfasster Stoff		15b. KN-Code	
		16b. Nettogewicht		17b. Mischungsgehalt (in %)	
		18b. Rechnungsnummer			

19. Erklärung des Antragstellers Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____	20. (von der Zollstelle der Ausfuhranmeldung auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Referenznummer der Zollanmeldung: _____ Stempel: _____
21. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Angaben in Feld 18 noch erforderlich: JA/NEIN Angaben in den Feldern 7, 8, 10—13 noch erforderlich: JA...../NEIN Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____	22. AUSGANGSBESTÄTIGUNG DER EU (von den zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Ausgangsdatum: _____ Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____

Erläuterungen

I.

1. Die Genehmigung ist in einer der Amtssprachen der Union auszufüllen; wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
2. Die Felder 1, 3, 5, 7 und 9 bis 19 sind vom Antragsteller bei der Antragstellung auszufüllen; die Angaben in den Feldern 7, 8, 10 bis 13 und 18 können jedoch nachgereicht werden, wenn sie bei Antragstellung noch nicht bekannt sind. Die Angabe in Feld 18 muss in diesem Fall spätestens bei Abgabe der Zollanmeldung gemacht werden; die zusätzlichen Angaben in den Feldern 7 und 8 sowie 10 bis 13 sind der Zollbehörde oder der sonstigen für den Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union zuständigen Behörde spätestens vor dem körperlichen Ausgang der Waren mitzuteilen.
3. Felder 1, 5, 7 und 9: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (mit Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adresse).
4. Feld 5: Anzugeben ist die Referenznummer des als Einfuhrgenehmigung dienenden Dokuments des Einführers im Drittland (z. B. Unbedenklichkeitserklärung, Einfuhrgenehmigung oder sonstige Erklärung des Bestimmungsdrittlands), sofern dies erforderlich ist.
5. Feld 7: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail- Adresse) aller weiteren am Ausfuhrvorgang beteiligten Wirtschaftsbeteiligten wie Spediteure, Vermittler, Zollagenten.
6. Feld 9: Anzugeben sind der vollständige Name und die Anschrift (mit Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail- Adresse) der natürlichen oder juristischen Person, der die Waren im Bestimmungsland geliefert werden (nicht unbedingt der Endabnehmer).
7. Feld 10: Anzugeben sind der Mitgliedstaat sowie je nach Fall der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.
8. Feld 11: Anzugeben sind das Land sowie je nach Fall der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.
9. Feld 12: Anzugeben sind alle vorgesehenen Beförderungsmittel (LKW, Schiff, Flugzeug, Bahn usw.). Bei Ausfuhrgenehmigungen, die für mehrere Ausfuhrvorgänge gelten, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.
10. Feld 13: Möglichst genaue Beschreibung der vorgesehenen Beförderungsroute.

11. Felder 14a und 14b: Anzugeben sind die Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), die Handelsbezeichnung des Arzneimittels der Kategorie 4, die Zahl der Einheiten der Sendung, die Zahl der Tabletten/Ampullen in einer Einheit, der Inhalt des erfassten Stoffes in einer einzelnen Einheit (pro Tablette/Ampulle); im Falle von Mischungen oder Naturprodukten sind die Bezeichnung und der achtstellige KN-Code der Mischung bzw. des Naturprodukts sowie die Handelsbezeichnung anzugeben.
12. Felder 15a und 15b: Anzugeben ist der achtstellige KN-Code des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#).
13. Felder 16a und 16b: Bei Kategorie 4 ist das Gesamtnettogewicht des in der Arzneimittelsendung enthaltenen Stoffes anzugeben.
14. Feld 19:
 - Anzugeben ist der Name des Antragstellers oder ggf. des zur Unterzeichnung des Antrags ermächtigten Vertreters (in Druckbuchstaben).
 - Durch die Unterschrift gemäß den Modalitäten des betreffenden Mitgliedstaats erklärt der Antragsteller bzw. sein Vertreter, dass alle Angaben in dem Antrag zutreffend und vollständig sind. Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen gilt diese Erklärung als Haftungsübernahme gemäß den geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten für:
 - die Richtigkeit der in der Zollanmeldung gemachten Angaben,
 - die Einhaltung der ggf. beigefügten Unterlagen;
 - die Einhaltung aller mit der Ausfuhr von erfassten Stoffen gemäß dem Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) verbundenen Verpflichtungen.
 - Bei elektronischer Genehmigungserteilung braucht in diesem Feld der Genehmigung die Unterschrift des Antragstellers nicht zu erscheinen, sofern der Antrag an sich von ihm unterschrieben wurde.

II. (Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren)

1. Im Falle eines vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahrens müssen die Felder 7, 8, 10 bis 13 sowie 18 nicht ausgefüllt werden.
2. Auf der Rückseite des Exemplars Nr. 2 sind die Felder 24 bis 27 für jeden Ausfuhrvorgang auszufüllen.

3. Feld 23: Anzugeben sind die genehmigte maximale Menge und das Nettogewicht. Bei Kategorie 4 ist das Gesamtnettogewicht des in der Arzneimittelsendung enthaltenen Stoffes anzugeben.

Spalte 24: Unter (1) ist die verfügbare Menge und unter (2) die jeweilige Ausfuhrmenge anzugeben. Bei Kategorie 4 ist das Gesamtnettogewicht des in der Arzneimittelsendung enthaltenen Stoffes anzugeben.

Spalte 25: Anzugeben ist die jeweilige Ausfuhrmenge in Worten.

Feld 26: Referenznummer und Datum der Zollanmeldung.

Schutz personenbezogener Daten

Verarbeitet die Europäische Kommission personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, findet die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr Anwendung.

Verarbeitet die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, finden die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG ²⁾ Anwendung.

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht in der Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der Union gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1258/2013](#), und zwischen der Union und Drittländern gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1259/2013](#).

Die zuständige nationale Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht worden ist, kontrolliert die Verarbeitung der Daten. Die Liste der zuständigen Behörden wird auf der Website der Kommission veröffentlicht:

https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs-4/prohibitions-and-restrictions/drug-precursors-control_en

Gemäß [Artikel 17 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern und unbeschadet der in der Union geltenden Datenschutzbestimmungen dürfen die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten personenbezogene Daten und die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den zuständigen Behörden in Drittländern zur Kontrolle und Überwachung bestimmter,

häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendeter Stoffe austauschen.

Die betroffene Person hat ein Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ¹⁾ bzw. gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG ²⁾ berechtigt, diese Daten gegebenenfalls zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

Alle Anträge auf Ausübung des Rechts auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sind bei der zuständigen Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht wurde, zu stellen und werden von dieser bearbeitet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind [Artikel 33 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) und [Artikel 13b der Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#).

Im vorliegenden Dokument enthaltene personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie erhoben wurden.

Bei Unstimmigkeiten können Beschwerden an die entsprechende nationale Datenschutzbehörde gerichtet werden. Die Kontaktdaten der nationalen Datenschutzbehörden können auf der Webseite der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission abgerufen werden: https://ec.europa.eu/justice/article-29/structure/data-protection-authorities/index_en.htm.

Beschwerden hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Kommission sollten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten gerichtet werden: https://edps.europa.eu/_de.

-
- ¹⁾ Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist ab dem 11. Dezember 2018 durch die [Verordnung \(EU\) 2018/1725](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ersetzt worden.
- ²⁾ Die Richtlinie 95/46/EG ist ab dem 24. Mai 2018 durch die [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ersetzt worden.

Muster 4: Einfuhrgenehmigung

Einfuhrgenehmigung – Exemplar Nr. 1

EUROPÄISCHE UNION
DER EINFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN

DROGENAUSGANGSSTOFFE — VERORDNUNG (EG)
Nr. 111/2005

EINFUHRGENEHMIGUNG

EXEMPLAR FÜR DIE ERTEILUNGSBEHÖRDE	1	1. Einführer (Name und Anschrift)	2. GENEHMIGUNGSNR.: _____ erteilt am: _____ in: _____
			3. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____
		4. Ausführer (Name und Anschrift)	5. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail des zuständigen Beamten)
		6. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)	7. Zuständige Behörde des Ausfuhrlandes
		8. Endempfänger (Name und Anschrift)	9. Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Union
			10. Beförderungsmittel
		11a. Erfasster Stoff	12a. KN-Code
			13a. Nettogewicht
			14a. Mischungsgehalt (in %)
			15a. Rechnungsnummer
1		11b. Erfasster Stoff	12b. KN-Code
			13b. Nettogewicht
			14b. Mischungsgehalt (in %)
			15b. Rechnungsnummer

16. Erklärung des Antragstellers Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____	
17. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Angaben in den Feldern 7, 9, 10 noch erforderlich: JA/NEIN Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____	18. (von der Zollstelle in der Union auszufüllen) Zollreferenz _____ (Anmeldung zum Zollverfahren oder Verweis auf zollrechtliche Bestimmung) Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____

Einfuhrgenehmigung – Exemplar Nr. 2

EUROPÄISCHE UNION
DER EINFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN

DROGENAUSGANGSSTOFFE — VERORDNUNG (EG)
Nr. 111/2005

EINFUHRGENEHMIGUNG

2	EXEMPLAR FÜR DIE BEHÖRDE IM AUSFUHRLAND	1. Einführer (Name und Anschrift)	2. GENEHMIGUNGSNR.: _____ erteilt am: _____ in: _____	
		3. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____		
		4. Ausführer (Name und Anschrift)	5. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail des zuständigen Beamten)	
		6. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)	7. Zuständige Behörde des Ausfuhrlandes	
		8. Endempfänger (Name und Anschrift)	9. Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union	
		10. Beförderungsmittel		
		11a. Erfasster Stoff		12a. KN-Code
				13a. Nettogewicht
				14a. Mischungsgehalt (in %)
				15a. Rechnungsnummer
2		11b. Erfasster Stoff	12b. KN-Code 13b. Nettogewicht 14b. Mischungsgehalt (in %) 15b. Rechnungsnummer	
16. Erklärung des Antragstellers Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____				

17. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Angaben in den Feldern 7, 9, 10 noch erforderlich: JA /NEIN Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____	18. (von der Zollstelle in der Union auszufüllen) Zollreferenz _____ (Anmeldung zum Zollverfahren oder Verweis auf zollrechtliche Bestimmung) Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____
--	---

Einfuhrgenehmigung – Exemplar Nr. 3

EUROPÄISCHE UNION
DER EINFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN

DROGENAUSGANGSSTOFFE — VERORDNUNG (EG)
Nr. 111/2005

EINFUHRGENEHMIGUNG

WAREN-BEGLEITEXEMPLAR	3	1. Einführer (Name und Anschrift)	2. GENEHMIGUNGSNR.: _____ erteilt am: _____ in: _____
			3. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____
		4. Ausführer (Name und Anschrift)	5. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail des zuständigen Beamten)
		6. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)	7. Zuständige Behörde des Ausfuhrlandes
		8. Endempfänger	9. Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Union
			10. Beförderungsmittel
		11a. Erfasster Stoff	12a. KN-Code
			13a. Nettogewicht
			14a. Mischungsgehalt (in %)
		3	
	11b. Erfasster Stoff	12. KN-Code	
		13b. Nettogewicht	
		14b. Mischungsgehalt (in %)	
		15b. Rechnungsnummer	
16. Erklärung des Antragstellers Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____			

17. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Angaben in den Feldern 7, 9, 10 noch erforderlich: JA /NEIN Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____	18. (von der Zollstelle in der Union auszufüllen) Zollreferenz _____ (Anmeldung zum Zollverfahren oder Verweis auf zollrechtliche Bestimmung) Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____
--	---

Einfuhrgenehmigung – Exemplar Nr. 4

EUROPÄISCHE UNION
DER EINFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN

DROGENAUSGANGSSTOFFE — VERORDNUNG (EG)
Nr. 111/2005

EINFUHRGENEHMIGUNG

4	EXEMPLAR FÜR DEN EINFÜHRER	1. Einführer (Name und Anschrift)	2. GENEHMIGUNGSNR.: _____ erteilt am: _____ in: _____	
			3. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____	
		4. Ausführer (Name und Anschrift)	5. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail des zuständigen Beamten)	
		6. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)	7. Zuständige Behörde des Ausfuhrlandes	
		8. Endempfänger (Name und Anschrift)	9. Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union	
			10. Beförderungsmittel	
		11a. Erfasster Stoff		12a. KN-Code
				13a. Nettogewicht
				14a. Mischungsgehalt (in %)
				15a. Rechnungsnummer
4		11b. Erfasster Stoff	12b. KN-Code	
			13b. Nettogewicht	
			14b. Mischungsgehalt (in %)	
			15b. Rechnungsnummer	
16. Erklärung des Antragstellers Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____				

17. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Angaben in den Feldern 7, 9, 10 noch erforderlich: JA /NEIN Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____	18. (von der Zollstelle in der Union auszufüllen) Zollreferenz _____ (Anmeldung zum Zollverfahren oder Verweis auf zollrechtliche Bestimmung) Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____
--	---

Erläuterungen

1. Die Genehmigung ist in einer der Amtssprachen der Union auszufüllen. Wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
2. Die Felder 1, 4, 6, 8 und 11 bis 16 sind vom Antragsteller bei der Antragstellung auszufüllen; die Angaben in den Feldern 7, 9, 10 und 15 können jedoch nachgereicht werden. In diesem Fall sind die Angaben spätestens bei Eingang der Waren in das Zollgebiet der Union zu ergänzen.
3. Felder 1 und 4: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (mit Telefon- und Faxnummern und E- Mail-Adresse).
4. Feld 6: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail- Adresse) aller weiteren am Einfuhrvorgang beteiligten Wirtschaftsbeteiligten wie Spediteure, Vermittler, Zollagenten.
5. Feld 8: Anzugeben sind der Name und die vollständige Anschrift des Endempfängers. Einführer und Endempfänger können ein und dieselbe Person sein.
6. Feld 7: Anzugeben sind Name und Anschrift (Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail- Adresse) der Drittlandsbehörde.
7. Feld 9: Anzugeben sind der Mitgliedstaat sowie der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.
8. Feld 10: Anzugeben sind alle vorgesehenen Beförderungsmittel (LKW, Schiff, Flugzeug, Bahn usw.).
9. Felder 11a und 11b: Anzugeben sind die Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), die Handelsbezeichnung des Arzneimittels der Kategorie 4, die Zahl der Einheiten der Sendung, die Zahl der Tabletten/Ampullen in einer Einheit, der Inhalt des erfassten Stoffes in einer einzelnen Einheit (pro Tablette/Ampulle); im Falle von Mischungen oder Naturprodukten sind die Bezeichnung und der achtstellige KN- Code der Mischung bzw. des Naturprodukts sowie die Handelsbezeichnung anzugeben.
10. Felder 11a und 11b: Genaue Beschreibung von Stoff und Verpackung (z. B. 2 Dosen zu jeweils 5 Liter). Bei Mischungen, Naturprodukten oder Zubereitungen ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.
11. Felder 12a und 12b: Anzugeben ist der achtstellige KN-Code des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#).

Felder 13a und 13b: Bei Kategorie 4 ist das Gesamtnettogewicht des in der Arzneimittelsendung enthaltenen Stoffes anzugeben.

12. Feld 16:

- Anzugeben ist der Name des Antragstellers oder ggf. des zur Unterzeichnung des Antrags ermächtigten Vertreters (in Druckbuchstaben).
- Durch die Unterschrift gemäß den Modalitäten des betreffenden Mitgliedstaats gibt der Antragsteller bzw. sein Vertreter zu verstehen, dass alle Angaben in dem Antrag zutreffend und vollständig sind. Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen gilt diese Erklärung als Haftungsübernahme gemäß den geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten für:
 - die Richtigkeit der Angaben;
 - die Einhaltung der ggf. beigefügten Unterlagen;
 - die Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen.
- Bei elektronischer Genehmigungserteilung braucht in diesem Feld der Genehmigung die Unterschrift des Antragstellers nicht zu erscheinen, sofern der Antrag an sich von ihm unterschrieben wurde.

13. Schutz personenbezogener Daten

Verarbeitet die Europäische Kommission personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, findet die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr Anwendung.

Verarbeitet die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, finden die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG ²⁾ Anwendung.

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht in der Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der Union gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1258/2013](#), und zwischen der Union und Drittländern gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1259/2013](#).

Die zuständige nationale Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht worden ist, kontrolliert die Verarbeitung der Daten. Die Liste der zuständigen Behörden wird auf der Website der Kommission veröffentlicht:

https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs-4/prohibitions-and-restrictions/drug-precursors-control_en

Gemäß [Artikel 17 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern und unbeschadet der in der Union geltenden Datenschutzbestimmungen dürfen die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten personenbezogene Daten und die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den zuständigen Behörden in Drittländern zur Kontrolle und Überwachung bestimmter, häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendeter Stoffe austauschen.

Die betroffene Person hat ein Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ¹⁾ bzw. gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG ²⁾ berechtigt, diese Daten gegebenenfalls zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

Alle Anträge auf Ausübung des Rechts auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sind bei der zuständigen Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht wurde, zu stellen und werden von dieser bearbeitet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind [Artikel 33 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) und [Artikel 13b der Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#).

Im vorliegenden Dokument enthaltene personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie erhoben wurden.

Bei Unstimmigkeiten können Beschwerden an die entsprechende nationale Datenschutzbehörde gerichtet werden. Die Kontaktdaten der nationalen Datenschutzbehörden können auf der Webseite der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission abgerufen werden: https://ec.europa.eu/justice/article-29/structure/data-protection-authorities/index_en.htm.

Beschwerden hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Kommission sollten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten gerichtet werden: <https://edps.europa.eu/de>.

-
- ¹⁾ Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist ab dem 11. Dezember 2018 durch die [Verordnung \(EU\) 2018/1725](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ersetzt worden.
- ²⁾ Die Richtlinie 95/46/EG ist ab dem 24. Mai 2018 durch die [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ersetzt worden.

Muster 5: Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten zur Verbringung von Drogenausgangsstoffen in das Zollgebiet der Union

 Europäische Union Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten zur Verbringung erfasster Stoffe in das Zollgebiet der Union (Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005) Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen		
ORIGINAL	1. Wirtschaftsbeteiligter (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	2a. Ausfuhrland 2b. Durchfuhrland/-länder 2c. Endbestimmungsland
	3a. Ausführer im Ausfuhrland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	3b. Zuständige Behörde im Ausfuhrland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)
	4a. Einführer im Bestimmungsland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	4b. Zuständige Behörde im Einfuhrland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)
	5a. Erfasster Stoff	5a. KN-Code
		5a. Nettogewicht
		5a. Mischungsgehalt (in %)
	5b. Erfasster Stoff	5b. KN-Code
5b. Nettogewicht		
5b. Mischungsgehalt (in %)		
6a. Frachtbrief-Nr./Luftfrachtbrief-Nr. oder Nr. eines sonstigen Beförderungspapiers des Ausfuhrlandes	6b. Referenznummer der Ausfuhrgenehmigung des Ausführers im Ausfuhrdrittland (<i>optional</i>)	
7. Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten: Name: _____ in Vertretung von: _____ (Wirtschaftsbeteiligter) Hiermit erkläre ich, dass die erfassten Stoffe meines Wissens das Ausfuhrland gemäß den geltenden Bestimmungen im Rahmen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verlassen haben. Folgende Belege werden beigefügt (<i>optional</i>): ☐ Kopie der Ausfuhrgenehmigung ☐ Kopie der Erlaubnis/Registrierung Unterschrift: _____ Ort: _____ Datum: _____		

Hinweis: Das Formblatt steht in einer ausfüllbaren Version mit der Bezeichnung **Za 290** auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung (<https://www.bmf.gv.at> => Formulare => Formulare – Zoll).

Erläuterungen

1. Das Layout des Musters ist nicht verbindlich.
2. Die Ordnungszahlen und der Wortlaut des Musters sind verbindlich.
3. Schutz personenbezogener Daten

Verarbeitet die Europäische Kommission personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, findet Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr Anwendung.

Verarbeitet die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats personenbezogene Daten, die in diesem Dokument enthalten sind, finden die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG ²⁾ Anwendung.

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht in der Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der Union gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1258/2013](#), und zwischen der Union und Drittländern gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), geändert durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1259/2013](#).

Die zuständige nationale Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht worden ist, kontrolliert die Verarbeitung der Daten. Die Liste der zuständigen Behörden wird auf der Website der Kommission veröffentlicht:

https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs-4/prohibitions-and-restrictions/drug-precursors-control_en

Gemäß [Artikel 17 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, unbeschadet der in der Union geltenden Datenschutzbestimmungen, dürfen die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten personenbezogene Daten und die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den zuständigen Behörden in Drittländern zur Kontrolle und Überwachung bestimmter, häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendeter Stoffe austauschen.

Die betroffene Person hat ein Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ¹⁾ bzw. gemäß den

nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG ²⁾) berechtigt, diese Daten gegebenenfalls zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

Alle Anträge auf Ausübung des Rechts auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sind der zuständigen Behörde, bei der das vorliegende Dokument eingereicht wurde, zu übermitteln und werden von dieser bearbeitet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind [Artikel 33 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) und [Artikel 13b der Verordnung \(EG\) Nr. 273/2004](#).

Im vorliegenden Dokument enthaltene personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie erhoben wurden.

Bei Unstimmigkeiten können Beschwerden an die entsprechende nationale Datenschutzbehörde gerichtet werden. Die Kontaktdaten der nationalen Datenschutzbehörden können auf der Webseite der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission abgerufen werden (https://ec.europa.eu/justice/article-29/structure/data-protection-authorities/index_en.htm).

Beschwerden hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Kommission sollten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten gerichtet werden: <https://edps.europa.eu/de>.

-
- ¹⁾ Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist ab dem 11. Dezember 2018 durch die [Verordnung \(EU\) 2018/1725](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ersetzt worden.
- ²⁾ Die Richtlinie 95/46/EG ist ab dem 24. Mai 2018 durch die [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ersetzt worden.

Anlage 3**Liste der Genehmigungsstellen****Belgien****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Drug Precursors Unit
Federal Agency for Medicines and Health products
Eurostation Bloc II, 6th Floor
Victor Horta Place 40 box 40
1060 Brussels

Tel.: (+32-2) 524 83 12 or 13
Fax: (+32-2) 524 83 19
E-Mail: drugprecursor@fagg-afmps.be

**Bulgarien****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Joint Committee for Control of Precursors within the Minister of Economy and Energy, Ministry of Economy and Energy
8 "Slavianska" str., Sofia

Korr.: Mrs. Sophie Koleva
Tel.: (359 2) 940 78 73
Fax: (359 2) 980 47 10
E-Mail: skoleva@mee.government.bg

**Dänemark****Erteilung von Genehmigungen**

Danish customs and tax administration compliance
Customs and Duties
External Relations
Sluseholmen 8 B
DK-2450 Copenhagen SV

Korr.: Jørn Sørensen
Tel.: (+45) 40 98 29 49
Handy: (+45) 40 98 29 49
Fax: (+45) 40 98 29 49
E-Mail: jorn.sorensen@skat.dk

Erteilung von Erlaubnissen sowie Registrierung

Danish customs and tax administration
Compliance
Customs and duties
TOLD 9
Teglgårdsparken 19
DK-5500 Middelfart

Korr.: Ingrid ØSTERGAARD ANDERSEN
Handy: (+45) 40 92 85 09
E-Mail: ingrid.ostergaard@skat.dk

**Deutschland****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
Bundesopiumstelle
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
D-53175 Bonn

Korr.: Anette Rohr
Tel.: (+49-228) 207 51 04
Fax: (+49-228) 207 52 10 und 2075194
E-Mail: annette.rohr@bfarm.de

**Estland****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

State Agency of Medicines
1 Nooruse Str
50411 Tartu

Korr.: Eda Lopato
Tel.: +372 7 374 140
Fax: +372 7 374 142
E-Mail: Eda.Lopato@ravimiamet.ee

**Finnland****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Finnish Medicines Agency
Inspectorate
P.O.B 55
FI-00301 Helsinki
Finland

Korr.: Katja Pihlainen, Senior Inspector
Tel.: + 358 9 4733 4476522 3241
Fax: + 358 9 4733 4267522 3007
E-Mail: katja.pihlainen@fimea.fi

**Frankreich****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministère de l'Economie, du Redressement productif et du Numérique
Mission nationale de contrôle des précurseurs chimiques (MNCPC)
DGCIS – MNCPC
6, rue Barbès - BP 80001
94201 Ivry-sur-Seine

Korr.: M. Hervé MATHEVET
Tel.: (+33-1) 79 84 36 63
E-Mail: herve.mathevet@finances.gouv.fr; mncpc@finances.gouv.fr



Griechenland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Economy and Finance
 Customs Directorate General
 33rd Customs Control Directorate
 Department B' „Drugs and arms enforcement“
 10 Kar. Servias street
 10184 Athens

Korr.: Mrs Maria Dedemadi
 Tel.: (+30-210) 72 59 328/329
 Fax: (+30-210) 3225192
 E-Mail: rilod33b@otenet.gr



Irland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Irish Medicines Board
 Kevin O'Malley House
 Earlsfort Terrace
 Dublin 2, Ireland

Korr.: Aoife Farrel I- Irish Medicines Board- Compliance Department
 Tel.: (+353-1) 6764971
 Fax: (+353-1) 6764061
 E-Mail: Aoife.farrell@imb.ie; Maria.egan@imb.ie; Emer.oneill@imb.ie



Italien

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministero della Salute
 Direzione Generale del servizio farmaceutico, dispositivi medici e sicurezza delle cure
 Ufficio Centrale Stupefacenti
 Viale Giorgio Ribotta 5
 00144 Roma

Korr.: dott.ssa Germana Apuzzo
 Tel.: (+39 06) 5994 3689
 Fax: (+39 06) 5994 3226
 E-Mail: g.apuzzo@sanita.it
r.signorile@sanita.it



Kroatien

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Health
 Service for Medicinal Products and Medicinal Devices
 Ksaver 2001
 10000 Zagreb

Korr.: Mrs. Marija KELAVA
Tel.: (+385) 1 46 07 536
Fax: (+385) 1 46 77 085
E-Mail: marija.kelava@miz.hr



Lettland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

State Agency of Medicines
Str. Jersikas 15
Riga LV 1003

Korr.: Elma Gailite, Head of the Medicine distribution information department
Tel.: (+371) 77078436
Fax: (+371) 7078428
E-Mail: Elma.Gailite@zva.gov.lv



Litauen

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Drug, Tobacco and Alcohol Control Department
Šv. Stepono str. 27
LT-03210 Vilnius, Lithuania

Korr.: Violeta Verseckiene
Tel.: (+370 5) 266 8091
Fax: (+370 5) 266 8095
E-Mail: violeta.verseckiene@ntakd.lt



Luxemburg

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Direction de la Santé
Division de la Pharmacie et des Médicaments
Alée Marconi - Villa Louvigny
L-2120 Luxembourg

Korr.: Mme. Backes
Tel.: (+352) 2478-5590/5593
Fax: (+352) 2479 5615
E-Mail: luxdpm@ms.etat.lu



Malta

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Health, The Elderly and Community Care
Health Division
15 Merchants street
Valletta CMR 02
Malta

Korr.: Victor Pace
Tel.: (+356) 23439176
Fax: (+356) 23439159
E-Mail: Victor.p.pace@gov.mt

**Niederlande****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Belastingdienst/Douane Noord Centrale Dienst voor de In- en Uitvoer
Postbus 30003
9700 RD Groningen

Korr.: Mr A. Mast
Tel.: +31 (0)88 151 2122
Fax: +31 (0)88 151 3182
E-Mail: drn-cdiu.groningen@belastingdienst.nl

**Österreich****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung VI/A/6
Radetzkystrasse 2
A – 1030 Wien

Korr.: Wolfgang Pfneiszl
Tel.: (+43) 1 71100 644768
E-Mail: Wolfgang.Pfneiszl@gesundheitsministerium.gv.at

**Polen****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

General Pharmaceutical Inspectorate
38/40 Długa St.
00-238 Warsaw
Poland

Korr.: Marcin Kolakowski
Tel.: +48 22 635 99 66
Fax: +48 22 831 02 44
E-Mail: kolakowski@gif.gov.pl

**Portugal****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministry of Finances
Customs and Tax Authority (AT)
(DSL) - Licensing Unit
Rua da Alfândega nº 5 R/C
1149 – 006 LISBOA
Portugal

Korr.: Luísa Nobre oder António Teixeira
Tel.: (+351-21) 8813843
Fax: (+351-21) 8813986
E-Mail: dsl@at.gov.pt
António.Fernandes.Teixeira@at.gov.pt

**Rumänien****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministry of internal affairs
National Anti-Drug Agency (cat. 1,2,3)
37 Unirii Boulevard, A4 ground floor
Bucharest, 3rd district
Romania

Korr.: Ms. Rodica Mitoiu
Tel.: (+40 21) 314 76 77
Fax: (+40 21) 314 76 77
E-Mail: precursori@ana.gov.ro

**Schweden****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Medical Products Agency
P.O. Box 26
S-751 03 Uppsala

Tel.: (+46-18) 17 46 00
Fax: (+46 18) 54 85 66
E-Mail: registrator@mpa.se

**Slowakei****Erteilung von Erlaubnissen sowie Registrierung**

State Institute for Drug Control
Ul. Kvetná 11, 82508 Bratislava 26,
Slovak Republic

Korr.: Jozef Németh
Tel.: +421 2/507 01 220
Fax: +421 2/555 60 022
E-Mail: nemet@sukl.sk

Erteilung von Genehmigungen

Ministry of Economy of the Slovak Republic
Mierová 19
827 15 Bratislava
Slovak Republic

Korr.: Ms. Jana Talábová
Tel.: +421 2/48542164
Fax: +421 2/43423915
E-Mail: talabova@mhsr.sk

**Slowenien****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Ministry of Health
National Chemicals Bureau
Ajdovščina 4
1000 Ljubljana

Korr.: Ms. Nataša Kozamernik, Ms. Karmen Krajnc
Tel.: + 386 1 400 6268 or 6039
Fax: + 386 1 478-6266
E-Mail: gp-ursk.mz@gov.si; natasa.kozamernik@gov.si; karmen.krajnc@gov.si



Spanien

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Agencia Estatal de Administracion Tributaria
Departamento de Aduanas e Impuestos Especiales
Direccion Adjunta de Vigilancia Aduanera
Avda. Llano Castellano, 17
28071 Madrid

Korr.: Mr. Angel Delgado Bernaldo de Quirós
Tel.: (+34 91) 728 95 07
Fax: (+34 91) 358 34 17
E-Mail: va.adu@aeat.es



Tschechische Republik

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Health of the Czech Republic
Inspectorate of Narcotic Drugs and Psychotropic Substances
Palackeho namesti 4,
128 01 Prague 2
Czech Republic

Korr.: Alena Ondroušková oder Petr Novak
Tel.: (+ 420) 2 24972710
Fax: (+ 420) 2 24915979
E-Mail: ondrous@mzcr.cz; petr.novak@mzcr.cz



Ungarn

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Hungarian Trade Licensing Office
P.O. Box 919
Budapest, BKKP
H-1534 Hungary

Tel.: (+36 1) 4585-504 oder +36 1 4585-514
Fax: (+36 1) 4585-828
E-Mail: keo@mkeh.gov.hu



Vereinigtes Königreich

Erteilung von Genehmigungen sowie Registrierung

Drugs Legislation & Compliance
Home Office
5th Floor Fry Building
2 Marsham Street
London SW1P 4DF

Korr.: Mr Angharad Steff
Tel.: (+2070) 353731
Fax: (+2070) 356161
E-Mail: Angharad.Steff@homeoffice.gsi.gov.uk

Erteilung von Erlaubnissen

Drugs Licensing & Compliance Unit
Home Office
5th Floor Fry Building
2 Marsham St
London SW1P 4DF

**Zypern****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Pharmaceutical Services
Ministry of Health
1475 Nicosia
Cyprus

Korr.: Ioannis Steliou
Tel.: (+357) 22-407-108
Fax: (+357) 22- 407-149
E-Mail: phscentral@phs.moh.gov.cy; jsteliou@phs.moh.gov.cy